

**Artenschutzfachbeitrag  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
„Ferienressort Bärwalder See“**



**Vorhabenträgerin:**  
Winkler GbR  
Am Kalkofen 5  
61206 Wöllstadt

**durch:**  
RICHTER + KAUP  
Ingenieure | Planer |  
Landschaftsarchitekten  
Berliner Straße 21  
02826 Görlitz

Entwurf  
Stand: 15.03.2024

## Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung .....	5
2. Beschreibung des Untersuchungsgebietes und des Vorhabens .....	5
3. Artenschutzrechtliche Belange .....	6
3.1 Bestimmungen des §44 BNatSchG .....	7
3.2 Begriffsbestimmung lokale Population.....	8
3.3 Eingriffszulässigkeit nach §44 Abs. 5 BNatSchG .....	10
3.4 Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG .....	10
3.5 Befreiung gem. §67 BNatSchG.....	11
3.6 Umweltschadengesetz .....	11
4. Vorhabenbezogene Einschätzung .....	12
4.1 baubedingte Wirkfaktoren .....	12
4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	12
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	12
5. Methoden .....	13
5.1 Vögel .....	13
5.2 Tagfalter/Reptilien.....	15
5.3 Fledermäuse .....	15
6. Ergebnisse .....	16
6.1 Blässhuhn.....	18
6.2 Bluthänfling.....	19
6.3 Brachpieper .....	21
6.4 Feldlerche .....	22
6.5 Flusseeeschwalbe.....	25
6.6 Gänsesäger .....	25
6.7 Graumammer.....	26
6.8 Grünspecht .....	27
6.9 Heidelerche.....	29
6.10 Kuckuck.....	30
6.11 Neuntöter .....	32
6.12 Raubwürger .....	33
6.13 Rauchschwalbe .....	35
6.14 Rohrweihe.....	36
6.15 Schwarzspecht .....	37

6.16 Star.....	38
6.17 Steinschmätzer .....	39
6.18 Wiedehopf .....	41
6.19 Wiesenpieper.....	42
6.20 Tagfalter .....	44
6.21 Reptilien.....	45
6.22 Strukturanalyse.....	45
7. Maßnahmen zur Vermeidung .....	46
7.1 Minimierung des Versiegelungsgrades.....	46
7.2 Baufeldfreimachung und Bauzeitbeschränkung (VM <sub>1</sub> ).....	46
7.3 weiterführende vergrämende Maßnahme (VM <sub>2</sub> ).....	46
7.4 Schaffung von Ersatzquartieren (VM <sub>3</sub> ) .....	47
7.5 Gestaltung strukturarmes Offenland (VM <sub>4</sub> ) .....	47
7.6 Anlage von Stubben- oder Lesesteinhaufen (VM <sub>5</sub> ).....	48
7.7 Gestaltung von Gebäuden (VM <sub>6</sub> ).....	48
7.8 Erhalt und Umwandlung bestehender Gehölzstrukturen (VM <sub>7</sub> ) .....	49
7.9 ökologische Baubegleitung (VM <sub>8</sub> ).....	49
7.10 Monitoring .....	49
8. Zusammenfassung .....	50
9. Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG .....	51
10. Literaturverzeichnis.....	54

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Untersuchungsgebiet in der Gemeinde Boxberg/Oberlausitz (Quelle: geoportal Sachsen) .....	6
Abb. 2: mögliches Revier Blässhuhn.....	19
Abb. 3: Reviere des Bluthänflings.....	21
Abb. 4: Revier Brachpieper.....	22
Abb. 5: Reviere der Feldlerche .....	24
Abb. 6: Reviere Grauammer .....	27
Abb. 7: Revier Grünspecht .....	28
Abb. 8: Reviere der Heidelerche.....	30
Abb. 9: Revier Kuckuck .....	31
Abb. 10: Nachweise des Neuntötters .....	33
Abb. 11: Revier Raubwürger .....	34
Abb. 12: Brutvorkommen Rauchschnalbe .....	36
Abb. 13: Revier Schwarzspecht .....	38
Abb. 14: Nachweis Star im Untersuchungsgebiet .....	39
Abb. 15: Revier Steinschmätzer .....	40
Abb. 16: Revier Wiedehopf .....	42
Abb. 17: Nachweis des Wiesenpiepers im Untersuchungsgebiet .....	43
Abb. 18: Revierzentren der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet .....	50

## Anlagen

Formblätter zur Prüfung von Verbotstatbeständen

Maßnahmeblätter der durchzuführenden Minderungs-, Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen

## 1. Zielsetzung

Im vorliegenden Gutachten wird das Vorkommen von Brutvögeln, Reptilien und Tagfaltern im Bereich des geplanten Ferienressorts am Bärwalder See in der Gemeinde Boxberg/O.L. bewertet. Dazu wurde eine Erfassung für die Avifauna nach Methodenstandard im Zeitraum von März bis Juni 2022 im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Gleichzeitig erfolgte bei geeigneten Witterungsbedingungen eine Sichterfassung von Reptilien entlang geeigneter Strukturen. Im Anschluss an die jeweils durchgeführten Begehungstermine wurden Tagfalter erfasst. Die ermittelten planungsrelevanten Arten werden mit ihren Vorkommen näher beschrieben, auf ihre Betroffenheit hin untersucht und mögliche Minimierungs- und Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen beschrieben. Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen sollen negative Auswirkungen auf die Fauna durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

## 2. Beschreibung des Untersuchungsgebietes und des Vorhabens

Die Winkler GbR plant in der Gemeinde Boxberg/O.L., (Landkreis Görlitz) westlich des Landschaftsparks Bärwalder See und südlich der Kreisstraße K8481, westlich des Landschaftselementes „Ohr“ die Errichtung eines Ferienressorts mit der Bezeichnung „Ferien-Ressort Oberlausitz“. Zu dessen Errichtung soll auf einer Fläche von ca. 8,31 ha ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Die Winkler GbR beabsichtigt mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Zielstellung ist die Ausweisung als Sondergebiet Freizeit und Erholung.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Boxberg/O.L., in der Gemarkung Boxberg/O.L. Flur 6. Es umfasst die Flurstücke 81/1, 93, 94, 95 und 138.

Geplant ist die Errichtung Komplexes mit mehreren Ferienhäusern, Gastronomie, Wellness und Freizeitangeboten, wie einem Erlebnisbauernhof im typischen Umgebende-Stil.

Das Plangebiet befindet sich ca. 500 m südwestlich der Gemeinde Boxberg/O.L., direkt westlich angrenzend an den Landschaftspark Bärwalder See. Es handelt sich vorwiegend um eine Ruderalflur mit aufkommender Sukzession sowie verschiedenen (Vor-)Waldstrukturen.

Südlich ist das Plangebiet durch den Radweg („Seerundweg“) begrenzt, welcher komplett um den Bärwalder See führt. Östlich des Plangebietes befindet sich ebenfalls eine Ruderalflur, welche jedoch stärker durch aufkommende Sukzession geprägt ist. Im Norden finden sich ältere waldähnliche Strukturen, geprägt durch Kiefern, Robinien und Birken.

Der südliche Bereich des Plangebietes ist durch einen angepflanzten jungen Kiefernforst geprägt. Im Südosten befindet sich ein leerstehendes Wirtschaftsgebäude (Ruine). Im direkten Umfeld um das Gebäude finden sich Betonplatten, welche u.a. als Zufahrt dienen.

Innerhalb des Plangebietes wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Pflegearbeiten (z.B. Rodung von Gehölzen) durchgeführt. Diese Gehölze wurden teilweise in der Fläche belassen und dienen als Stubbenhaufen im Plangebiet.

Mit der Errichtung des Komplexes kommt es zu einem vollständigen Verlust der bestehenden offenen und geschlossenen Biotopstrukturen. Nach der Errichtung wird das Plangebiet durch Gehölzstrukturen, Ferienhäuser sowie Freizeit- und Grünanlagen gekennzeichnet sein.

Naturräumlich ist das Untersuchungsgebiet zum Oberlausitzer Bergbaurevier in der Naturregion Sächsisch-Niederlausitzer Heideland zuzuordnen.

Das FFH-Gebiet „Schwarzer Schöps unterhalb Reichwalde“ (EU-Nr. 4553-301) liegt ca. 450 m nordwestlich des Vorhabensgebietes. Das FFH-Gebiet umfasst Abschnitte des Schwarzen Schöps und hat eine Größe von ca. 244 ha. Ziel ist der Erhalt der naturnahen Fließstrecke des Schwarzen Schöps, z.T. mit Hochstauden- und Gehölzsaum, der Aue mit Wald, der Feuchtwiesen, der Kleingewässer und Feldgehölze, der kleinflächig trockenen Heide und Silbergrasfluren sowie der sich randlich befindlichen Eichenwäldchen. In einer (nordwestlichen) Entfernung von ca. 1,6 km befindet sich das SPA-Gebiet „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (Gebietsnummer 4552-451).

Die Untersuchungen beziehen sich auf das beschriebene Plangebiet.



Abb. 1: Untersuchungsgebiet in der Gemeinde Boxberg/Oberlausitz (Quelle: geoportal Sachsen)

### 3. Artenschutzrechtliche Belange

Der Verweis auf das Artenschutzrecht soll vorab verdeutlichen, welche genehmigungsrechtlichen Aspekte zu berücksichtigen sind, wenn im Bereich des geplanten Vorhabens Arten potenziell beeinträchtigt werden. In jedem Fall sind die rechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere der besondere Artenschutz, auch bei Plan- und Genehmigungsverfahren einschließlich der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Mit dem Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 am 1. März 2010 ist aufgrund der Förderalismusreform der Artenschutz abschließend im BNatSchG geregelt. Allerdings ist es nach Art. 72 Abs. 3 Grundgesetz zulässig, dass die Länder ergänzende bzw. abweichende Regelungen treffen. Daher ist es notwendig, zusätzlich zum BNatSchG das jeweils einschlägige Landesna-

turschutzgesetz (SächsNatSchG) zu beachten. Das SächsNatSchG ist aber nur noch anwendbar, wenn das BNatSchG zu einem Sachverhalt keine Regelung enthält bzw. den Ländern Abweichungen gestattet werden. Soweit das Bundesrecht abschließend regelt, ist bestehendes Landesnaturschutzrecht nichtig.

Als eines der wichtigsten Naturschutzinstrumente hat sich die FFH-Richtlinie der europäischen Union herausgestellt. Sie regelt den Schutz von Arten und ihren Lebensräumen und war ausschlaggebend für das Schutzgebietssystem „Natura 2000“. Der Gebiets- bzw. Habitatschutz steht jedoch eigenständig neben dem besonderen Artenschutz, wobei es Überschneidungen beider Schutzregime geben kann. Besondere Regelungen gelten für Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Pflanzen, Tiere außer Vögel) gelistet sind und für alle europäischen Vogelarten (gemäß Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie). Mit der „kleinen Novelle“ des BNatSchG vom 12.12.2007 wurde das europäische Artenschutzrecht bereits weitgehend in nationales Recht umgesetzt. Im Zusammenhang mit der Prüfung der Verträglichkeit von Bebauungs-Plänen und Bauvorhaben ist somit hauptsächlich das BNatSchG, insbesondere § 44 ff, anzuwenden. Insbesondere bei einer abgestuften Beurteilung der Eingriffsrelevanz ist aber das Europarecht zu berücksichtigen. Artenschutzrechtliche Vorgaben finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowohl im Kapitel 3 zum „allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft“ (§ 19 – zu Umweltschäden) als auch im Abschnitt 3 des Kapitel 5, welches die Regelungen zum „Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope“ zum Gegenstand hat.

### **3.1 Bestimmungen des §44 BNatSchG**

Die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung bestimmter Eingriffe in Natur und Landschaft sowie weiterer Vorhaben ergibt sich aus § 44 ff BNatSchG. Zunächst gelten generell die sogenannten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote für die besonders geschützten und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 bis 3). Um jedoch bestimmte Vorhaben überhaupt verwirklichen zu können, gelten bestimmte Maßgaben, nach denen die Verbote sowie Freistellungen oder Ausnahmen zu prüfen sind. Bei der Prüfung sind in erster Linie die sogenannten Zugriffsverbote relevant (§ 44 Abs. 1):

*„Es ist verboten*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu schädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Aus § 44 Abs. 5 BNatSchG und aus einer Rechtsverordnung auf Grundlage von § 54 Abs. 1 Nr. 2 (bisher nicht erlassen) resultiert folgendes betrachtungsrelevantes Artenspektrum:

Alle Tierarten, die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie) aufgeführt sind und

- alle „europäischen Vogelarten“ oder
- alle in einer o.g. Rechtsverordnung aufgeführten Arten.

Aufgrund der Umsetzung von Europarecht in bundesdeutsches Recht sind demnach alle in Europa natürlich vorkommenden „europäischen“ Vogelarten den streng geschützten Arten anderer Artengruppen de facto gleichgestellt. Die Unterscheidung von streng geschützten Vogelarten (Greifvögel, Eulen, ...) und besonders geschützten Vogelarten (alle anderen heimischen Vögel) ist mit Blick auf die Zugriffsverbote dadurch hinfällig geworden. Die Aufnahme aller europäischen Vogelarten in das prüf-relevante Artenspektrum bedeutet auch, dass den Vögeln bei der Eingriffsplanung eine herausragende Bedeutung zukommt.

Europäische Vogelarten sind nach der Vogelschutz-Richtlinie (Artikel 1, Satz 1): „sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind.“ Das BNatSchG (§7, Absatz 2) bestimmt dazu den Begriff heimische Art: „eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise

- im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder
- auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt;

Als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten.“

Demnach sind auch in Deutschland eingebürgerte oder verwilderte Arten zu betrachten, sobald sie sich bereits über mehrere Generationen fortgepflanzt haben. Dies betrifft z.B. die Neozoen (eingebürgerte Tierarten), wie Nilgans und Mandarinente.

### **3.2 Begriffsbestimmung lokale Population**

Schwierigkeiten bei der praktischen Beurteilung von Eingriffen bereitet die Definition der lokalen Population einer Art (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2, § 45 Abs. 7 BNatSchG). Es handelt sich im Gesetz um einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff. Obwohl das Verschlechterungsverbot für den Erhaltungszustand einer Population einer Art ein zentrales Element in der FFH-Richtlinie ist, wird der Begriff dort nicht näher definiert. Das BNatSchG enthält unter § 7 (Begriffsbestimmungen) den Hinweis: „Population: eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art“. Aber auch diese Definition hilft kaum weiter, da sie die biologischen oder geografischen Kriterien zur Abgrenzung offen lässt. Die Findung dieser Kriterien ist nicht trivial und auch nicht auf alle Arten gleich anwendbar. In der Begründung zum neuen BNatSchG vom 25.4.2007 steht noch eine etwas ausführlichere Definition: „Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.“ Interessanterweise wird hier die Population über die von der Art benötigten Habitate definiert. Diese Herangehensweise gibt es beim biologischen Populati-



onsbegriff nicht, bei dem die Population nur über das besiedelte Areal (mit)definiert wird. Daran orientiert sich auch der EU-Leitfaden zum Artenschutz:

*„Population ist hier definiert als eine Gruppe von Individuen derselben Art, die zur selben Zeit in einem geografischen Gebiet leben und sich miteinander fortpflanzen (können) (d. h. sie verbindet ein gemeinsamer Genpool)“.* Allerdings ist in der Praxis eine Orientierung am biologischen Populationsbegriff nach populationsbiologischen oder populationsgenetischen Kriterien kaum umsetzbar. Daher spricht sich auch die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2009) für einen pragmatischen Umgang aus. Je nach Verteilungsmuster, Sozialstruktur, individuellem Raumanspruch und Mobilität der Arten werden zwei Haupttypen von lokalen Populationen unterschieden:

#### Arten mit gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen im Bezugsraum

Kleinräumig konzentrierte Vorkommen, bei denen sich viele Individuen, bedingt durch eine enge Bindung an bestimmte Lebensraumtypen bzw. -strukturen oder bestimmte Sozialstrukturen und Verhaltensweisen, in gut abgrenzbaren Bereichen konzentrieren. Zu dieser Kategorie zählen auch Vorkommen von Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solche mit lokalen Dichtezentren. Die Abgrenzung sollte sich an den Beständen selbst bzw. den von ihnen besiedelten Lebensräumen und kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z.B. Gewässer, Waldbereiche, Grünlandkomplexe, Niederungen) oder auch auf klar abgegrenzte Schutzgebiete beziehen. Beispiele sind die Laichgemeinschaften von Amphibien, die Reptilien eines Moores, die Libellen eines Teichgebietes, die Bachmuschelvorkommen eines Fließgewässerabschnitts, die Fledermäuse einer Wochenstube oder eines Winterquartiers.

#### Arten mit flächiger Verbreitung im Bezugsraum

Bei Arten mit einer weitgehend flächigen Verbreitung kann eine Abgrenzung der lokalen Population meist nur pragmatisch erfolgen und z.B. auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Hierfür dürften sich in der Regel die von MEYNEN&SCHMITHÜSEN (1953-1963) definierten naturräumlichen Untereinheiten oder aber bei Arten mit größerer Mobilität die dreistelligen Haupteinheiten anbieten. Wo eine naturräumliche Abgrenzung fachlich nicht sinnvoll oder möglich ist, können unter pragmatischen Gesichtspunkten ggf. auch planerische Grenzen (bspw. Schutzgebietsgrenzen) zu Grunde gelegt werden. Beispiele sind u. a. die durchgehende Verbreitung von einzelnen Libellenarten an einigen Fließgewässern oder die relativ großflächige Verbreitung der Zauneidechse.

#### Sonderfall: Arten mit sehr großen Aktionsräumen

Bei Arten mit sehr großen Raumansprüchen, für die die Punkte 1. und 2a. nicht zutreffend sind (z.B. Schwarzstorch, Luchs, Wolf, Fischotter), ist die Abgrenzung einer lokalen Population auch bei flächiger Verbreitung häufig gar nicht möglich. In diesem Fall ist (insbesondere bei seltenen Arten) vorsorglich das einzelne territoriale Individuum oder das Paar/Rudel als lokale Population zu betrachten.

Obwohl auch diese Einteilung (naturgemäß) einen Spielraum offen lässt, ist sie naturschutzfachlich sinnvoll und hat sich gleichzeitig bisher als praktikabel erwiesen.

In Sachsen wird in den Abgrenzungsempfehlungen aufgrund der besseren Handhabbarkeit und Nachvollziehbarkeit bei der Auswahl räumlicher Bezugseinheiten für flächenhaft verbreitete und revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen „scharfen“ planerischen/administrativen Grenzen der Vorzug vor Naturraumgrenzen gegeben. (vgl. Legende zur Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ und fachlich-rechtliche Erläuterungen Version 3.2; LfULG 28.02.2023).

Dieser Ansatz wird daher auch im vorliegenden Gutachten verfolgt.

### **3.3 Eingriffszulässigkeit nach § 44 Abs. 5 BNatSchG**

Absatz 5 des § 44 BNatSchG geht näher auf mögliche Situationen bei Eingriffen ein, bei denen geschützte Arten nur teilweise betroffen sind. Demnach „...liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“ Sofern nicht nur marginale Bereiche eines Lebensraumes von Eingriffen betroffen sind und die ökologische Funktion auch nach dem Eingriff erhalten bleibt, müssen Maßnahmen ergriffen werden um die Funktion zu erhalten („Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.“). Ergriffene vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (i. S. v. CEF – continuous ecological functionality) müssen vor dem Eingriff umgesetzt werden und auf ihre Effektivität hin überprüft werden. Bei einer Unterkompensation sind ggf. weitere Maßnahmen notwendig. Die Beurteilung ob und wie die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erhalten bleibt bzw. erhalten werden kann, obliegt dem Fachgutachter. Dieser hat sich dazu an der Biologie der betroffenen Art und der vorgefundenen Situation zu orientieren.

### **3.4 Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind in § 45 Abs. 7 BNatSchG abschließend geregelt und können für im öffentlichen Interesse liegende Projekte von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind,
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert.

Zu beachten ist außerdem:

- Art. 16 Abs. 1 und 3 der FFH-Richtlinie und
- Art. 9 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

### **3.5 Befreiung gem. § 67 BNatSchG**

Befreiungen gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten des § 44 sind bei der zuständigen Behörde zu beantragen und können gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Befreiungen sind demnach nicht mehr im öffentlichen Interesse möglich, sondern zielen auf Fallkonstellationen ab, bei denen eine unzumutbare Belastung des Einzelnen eintreten würde.

### **3.6 Umweltschadensgesetz**

Neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist als Folge möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitaten die Haftung des Verantwortlichen für Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007) zu beachten.

## **4. Vorhabenbezogene Einschätzung**

Die nachfolgenden Abschnitte beschreiben die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens. Sie werden auf ihre Relevanz in Bezug auf das Artenschutzrecht hin untersucht. Dabei wird hauptsächlich auf § 44 BNatSchG abgestellt.

### **4.1 baubedingte Wirkfaktoren**

Während der Baumaßnahmen wird es zu Störungen durch Lärm und Bewegungen kommen, welche bis zu 500 m wirken können. Im Zuge der Baufeldfreimachung wird es zu Gehölzentfernungen im nördlichen Bereich der Untersuchungsfläche kommen. Zusätzlich muss der Kiefernjungbestand im südlichen Bereich entfernt werden. Dadurch stehen die Flächen nicht mehr als Brut- oder Nahrungshabitat zur Verfügung. Da bei den Umgestaltungen für das Ferienressort auch offene Bereiche im zentralen Bereich beansprucht werden, können Lebensstätten von Bodenbrütern geschädigt werden, wenn Arbeiten während der Brutzeit stattfinden.

Im Südosten der Untersuchungsfläche findet sich ein aktuell nicht genutzter Gebäudekomplex. Dieser soll erhalten bleiben. Sollte dieser im Zuge der Errichtung des Ressorts entfernt werden, gehen Bruthabitats gebäudebrütender Arten (Rauchschwalbe, Hausrotschwanz, Haus-, Feldsperling) verloren.

### **4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Durch die Errichtung des Ferienressorts kommt es zu einer Versiegelung durch die Anlage von Gebäuden (u.a. Ferienhäuser, Versorgungsgebäude, Freizeitanlagen) und Verkehrswegen für die innere Erschließung. Dadurch gehen Fortpflanzungsstätten verschiedener Arten verloren. Insgesamt ändert sich die grundlegende Struktur der gesamten Fläche. Aus gegenwärtig vegetationsarmen Ruderalflächen (zentraler Bereich) sowie Gehölzstrukturen (nördlicher und südlicher Bereich) entstehen Siedlungs- und Freizeitstrukturen. Gleichzeitig erfolgt die Anlage von Gehölzstrukturen (Einzelbäume und Heckenstrukturen), was sich positiv auf den Bestand von gehölzbewohnenden Arten auswirken kann. Gebäude (insbesondere mit hohem Anteil an Glasflächen) können eine Barriere (Zerschneidung) darstellen, können jedoch bei geeigneter Bauweise einen Brutplatz bieten (z.B. Bauernhof).

### **4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Mit dem Betrieb des Ferienressorts ist von einer kontinuierlichen Störung durch menschliche Aktivitäten auszugehen, die auf viele Arten optisch und/oder akustisch störend wirken, welche in der Regel aber als gering einzuschätzen sind. Für Vögel besteht Anflugsrisiko an Glasscheiben. Durch geringe Geschwindigkeiten des Verkehrs innerhalb des Geländes wird die Kollisionsgefahr ausgeschlossen. Regelmäßige Mahd- und Pflegemaßnahmen von Grünflächen innerhalb des Zentrums, führen zu einer kontinuierlichen Störung, wodurch eine Ansiedlung bodenbrütender Arten ausgeschlossen wird. Bei Durchführungen von Mahd- und Pflegemaßnahmen außerhalb der Brutzeit sind kaum Beeinträchtigungen zu erwarten. Auf den Einsatz von Pestiziden und Herbiziden sollte unbedingt verzichtet werden.

## 5. Methoden

### 5.1 Vögel

Zur Beurteilung des Konfliktpotenzials im Untersuchungsgebiet wurde das verfügbare Datenmaterial zusammengetragen und bewertet. Das Material stammte aus den folgenden Quellen:

- eigene Erfassung
- Befragung von vor Ort aktiven Ornithologen
- Recherche in ornitho.de und weiteren Datenbanken

Im Untersuchungsjahr 2022 erfolgte eine vollständige Erfassung nach „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al., 2005) innerhalb des Vorhabengebietes mit einem Umgriff von ca. 100 Metern. Im Süden erfolgte eine Erfassung bis an die Uferstrukturen des Bärwalder Sees, im Norden bis an die bestehende Staatsstraße S131. Somit entspricht die vorliegende Erfassung den geforderten Mindestansprüchen. Dabei werden alle nachgewiesenen Vogelindividuen mit ihrem Artkürzel und einem Verhaltenskürzel in Tageskarten eingezeichnet. Die Auswertung nach Kartierende erfolgt durch Übertragung der Daten aus den Tageskarten in Artkarten, wodurch die Reviere abgegrenzt werden können. Durch die Nachweiskategorie ergibt sich auch der Brutzeitcode für jedes Revier. Diese europaweit standardisierten Codes (EOAC-Brutzeitcodes) werden im Folgenden wiedergegeben:

#### Mögliches Brüten (A):

- A1** Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
- A2** Singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt.

#### Wahrscheinliches Brüten (B):

- B3** Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt
- B4** Revierverhalten (Gesang, Kämpfe mit Reviernachbarn etc.) an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen am selben Ort lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten.
- B5** Balzverhalten (Männchen und Weibchen) festgestellt
- B6** Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf
- B7** Warn- oder Angstrufe von Altvögeln oder anderes aufgeregtes Verhalten, das auf ein Nest oder Junge in der näheren Umgebung hindeutet
- B8** Brutfleck bei gefangenem Altvogel festgestellt
- B9** Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde u.ä. beobachtet

**Sicheres Brüten (C):**

- C10** Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügellahmstellen) beobachtet
- C11a** Benutztes Nest aus der aktuellen Brutperiode gefunden
- C11b** Eischalen geschlüpfter Jungvögel aus der aktuellen Brutperiode gefunden
- C12** Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
- C13a** Altvögel verlassen oder suchen einen Nestplatz auf. Das Verhalten der Altvögel deutet auf ein besetztes Nest hin, das jedoch nicht eingesehen werden kann (hoch oder in Höhlen gelegene Nester)
- C13b** Nest mit brütendem Altvogel entdeckt
- C14a** Altvogel trägt Kotsack von Nestling weg
- C14b** Altvogel mit Futter für die nicht-flüggen Jungen beobachtet
- C15** Nest mit Eiern entdeckt
- C16** Junge im Nest gesehen oder gehört

**E99\*** Art trotz Beobachtungsgängen nicht (mehr) festgestellt

\* Der Code ist keiner Brutkategorie zugeordnet. Er wurde in der Schweiz eingeführt (und mit der Etablierung von ornitho.de übernommen), um kontrollierte, aber verwaiste Brutplätze zu codieren.

Der Kartieraufwand und die zu erfassenden Artengruppen wurden vom Auftraggeber mit der uNB Görlitz abgestimmt. Zur Erfassung der Brutvögel erfolgten zwischen Anfang März und Anfang Juni acht Tag- und vier Nachtbegehungen, was der empfohlenen Begehungsintensität entspricht. Im Zuge der Brutvogelkartierungen in den Morgenstunden wurden alle Vogelarten im Untersuchungsgebiet erfasst. Während der Begehungen erfolgte gleichzeitig eine Sichterfassung pot. vorkommender Reptilienarten entlang von geeigneten Strukturen im Untersuchungsgebiet (Waldränder, Lesesteinhäufen). Folgende Tabelle gibt eine Übersicht der durchgeführten Erfassungstermine. Im Anschluss an die durchgeführten Begehungen wurde bei geeigneten Bedingungen eine Erfassung von Tagfaltern durchgeführt.

Tab. 1: Übersicht Begehungstermine

Datum	Kommentar	Datum	Kommentar
06.03.2022	Nachterfassung	09.05.2022	
09.03.2022		16.05.2022	
14.03.2022	Nachterfassung	23.05.2022	
17.03.2022		23.05.2022	Nachterfassung
11.04.2022		03.06.2022	
26.04.2022		07.06.2022	Nachterfassung

## 5.2 Tagfalter/Reptilien

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde das Vorkommen von Tagfaltern und Reptilien erfasst. Die Erhebungen fanden teilweise gleichzeitig mit den Brutvogelkartierungen statt. Da allerdings Falter und Reptilien durchschnittlich später im Jahr erscheinen und die zeitigen Morgenstunden zur Erfassung ungeeignet sind, fanden diese im Anschluss an die Begehungen statt. Sie wurden im gesamten Untersuchungsgebiet erfasst, die Mehrzahl der Nachweise erfolgte aber naturgemäß in den Übergangsbereichen, auf Ruderalflächen und weniger intensiv genutzten Grünlandflächen. Begehungen zur Kartierung erfolgten gezielt bei günstigen Wetterbedingungen (mild, wenig Wind, kein Niederschlag).

Während der Begehungen erfolgte gleichzeitig eine Sichterfassung potenzieller vorkommender Reptilienarten entlang von geeigneten Strukturen im Untersuchungsgebiet (Waldränder, Lesesteinhäufen).

Tab. 2: Übersicht Begehungstermine

Datum
26.04.2022
23.05.2022
03.06.2022
04.07.2022
17.08.2022
20.09.2022

## 5.3 Fledermäuse

Im Zuge der Untersuchungen fanden keine Erfassungen von pot. vorkommenden Fledermausarten statt. Vorkommende Strukturen wurden während den Erfassungen anderer Artengruppen begutachtet und bezüglich ihrer Eignung als Quartier eingeschätzt. Hinweise auf pot. Quartiere (Höhlen, Kästen, o.ä) wurden während den Erfassungen notiert und bezüglich ihrer Eignung bewertet.

## 6. Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet (und in der direkten Umgebung) konnten während den Erfassungen 55 Vogelarten nachgewiesen werden. Für sieben Vogelarten liegen keine Hinweise auf ein Brutvorkommen vor bzw. brüten diese in der weiteren Umgebung des Untersuchungsgebietes (Alpenbirkenzeisig, Flusseeeschwalbe, Gänsesäger, Graureiher, Kormoran, Mauersegler, Rohrweihe). Der Mauersegler konnte unmittelbar jagend (Nahrungssuche) auf der Untersuchungsfläche nachgewiesen werden. Geeignete Brutplätze finden sich nicht in der unmittelbaren Umgebung. Da die Art weite Strecken zur Nahrungssuche aufsucht, ist zu vermuten, dass sich Brutplätze innerhalb der Ortschaft von Boxberg/O.L. finden. Die Seefläche des Bärwalder Sees stellt eine gute Nahrungsfläche für die Art dar. Eine weitergehende Erfassung der Art innerhalb solcher Strukturen fand nicht statt.

Für alle nachgewiesenen Vogelarten, mit Ausnahme der gefundenen Wasservögel, kann festgehalten werden, dass diese das Untersuchungsgebiet regelmäßig, mit verschiedener Intensität, als Nahrungshabitat nutzen.

Im Untersuchungsgebiet und der direkten Umgebung konnten 37 wahrscheinlich brütende Vogelarten („C- und B-Nachweis“) und 11 möglich brütende Vogelarten („A-Nachweis“) aufgrund der Begehungen festgestellt werden.

Die Umgebung des Untersuchungsgebiets bietet verschiedenste Lebensräume, dementsprechend stellt sich die Artzusammensetzung in den Lebensraumtypen dar.

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht der festgestellten Arten im Untersuchungsgebiet.

Tab. 3: 2022 nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Art <sup>1</sup>	BZ- C	BP	VS-RL	RL – SN <sup>2</sup>	RL – D <sup>3</sup>	Erhaltungszustand (SN) <sup>4</sup>
Amsel	B4	5				günstig
Alpenbirkenzeisig	Zug	-				günstig
Bachstelze	B4	2				günstig
<b>Blässhuhn</b>	A2	0 – 1				unzureichend
Blaumeise	B4	4 – 5				günstig
<b>Bluthänfling</b>	B4	3		V	3	günstig
<b>Brachpieper</b>	B4	1	x	2	1	schlecht
Buchfink	B4	4 – 7				günstig
Buntspecht	B4	1 – 2				günstig
Dorngrasmücke	B4	1 – 2		V		günstig
Eichelhäher	B4	2				günstig
Erlenzeisig	A2	0 – 2				günstig
<b>Feldlerche</b>	B4	2		V	3	unzureichend
Feldsperling	B4	> 3			V	günstig
Fitis	B4	7		V		günstig
<b>Flusseeeschwalbe</b>	(NG)	-	x	2	2	unzureichend
<b>Gänsesäger</b>	(NG)	-		R	3	günstig
Gartengrasmücke	B4	2 – 3		V		günstig
Goldammer	B4	6 – 7				günstig
<b>Graumammer</b>	B4	2 – 3		V	V	günstig



Graureiher	(NG)					günstig
Grünfink	A2	0 – 1				günstig
<b>Grünspecht</b>	B4	1				günstig
Hausrotschwanz	B4	1				günstig
<b>Heidelerche</b>	B4	4	x	3	V	unzureichend
Klappergrasmücke	B4	3 – 4		V		günstig
Kohlmeise	B4	7				günstig
Kormoran	(NG)			V		günstig
<b>Kuckuck</b>	B4	1		3	3	unzureichend
Mauersegler	NG					günstig
Mönchsgrasmücke	B4	2 – 3				günstig
Nebelkrähe	B4	1				günstig
<b>Neuntöter</b>	A2	0 – 2	x			günstig
Pirol	B4	1		V	V	günstig
<b>Raubwürger</b>	B4	1		2	1	unzureichend
<b>Rauchschalbe</b>	C13	3		3	V	unzureichend
<b>Rauchschalbe*</b>	B4	ca. 5		3	V	unzureichend
Ringeltaube	B4	1				günstig
<b>Rohrweihe</b>	(NG)		x			unzureichend
Rotkehlchen	B4	3 – 7				günstig
Schwarzkehlchen	A2	0 – 1				günstig
<b>Schwarzspecht</b>	B4	1	x			günstig
Singdrossel	B4	2 – 3				günstig
<b>Star</b>	A2	0 – 1			3	günstig
<b>Steinschmätzer</b>	A2	0 – 1		1	1	schlecht
Stieglitz	B4	1 – 2				günstig
Sommersgoldhähnchen	B4	1				günstig
Sumpfmeise	B4	1				günstig
Turmfalke	B4	1				günstig
Weidenmeise	B4	1				günstig
<b>Wiedehopf</b>	B4	1		2	3	unzureichend
<b>Wiesenpieper</b>	A2	0 – 1		2	2	schlecht
Wiesenschafstelze	A2	0 – 1		V		günstig
Wintergoldhähnchen	A2	0 – 2		V		günstig
Zilpzalp	A2	0 – 2				günstig

<sup>1</sup>wertgebende Art (Rote Liste 1 – 3; streng geschützt nach BArtSchV, schlechter oder unzureichender Erhaltungszustand))

<sup>2</sup>Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens (Kurzfassung Dezember 2015) – LfULG

<sup>3</sup>Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung – Abruf dda-web.de 03.08.2022

<sup>4</sup>In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 3. (Stand 28.02.2023)

NG – Nahrungsgast auf Untersuchungsfläche; (NG) – Nahrungsgast in der weiteren Umgebung

\* Rauchschalbe – Angabe erfolgt separat; wahrscheinlicher BV innerhalb Gebäude außerhalb des Plangebietes; jedoch nicht zugänglich und somit keine Angaben zur exakten Anzahl möglich

Während den Untersuchungen konnten als Arten des Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie folgende Arten nachgewiesen werden:

- Brachpieper
- Flusseeeschwalbe
- Heidelerche
- Neuntöter
- Rohrweihe
- Schwarzspecht

Elf Arten finden sich auf der Roten Liste Deutschlands (Bluthänfling, Brachpieper, Feldlerche, Flusseeeschwalbe, Gänsesäger, Kuckuck, Raubwürger, Star, Steinschmätzer, Wiedehopf, Wiesenpieper).

Zehn Arten sind auf der Roten Liste Sachsens zu finden (Brachpieper, Flusseeeschwalbe, Gänsesäger, Heidelerche, Kuckuck, Raubwürger, Rauchschwalbe, Steinschmätzer, Wiedehopf, Wiesenpieper).

Während den Erfassungen konnten keine Nachweise „wertgebender Reptilienarten“ erbracht werden.

Die im Folgendem nicht näher betrachteten verbleibenden Arten sind ubiquitär und in Bezug auf ihren Lebensraum wenig anspruchsvoll. Daher ist bei ihnen nicht mit einer Beeinträchtigung der lokalen Population zu rechnen. Die Zugriffsverbote (insbesondere das Tötungsverbot) gelte natürlich trotzdem auch für sie und sind durch entsprechende Maßnahmen zu wahren. Sie werden bei der Prüfung der Verbotstatbestände (Kap. 9) sowie in der Abhandlung (Formblätter) analog behandelt.

## **6.1 Blässhuhn**

Das Blässhuhn besiedelt stehende und langsam fließende Gewässer mit unterschiedlichster Ausprägung. Voraussetzung für die Ansiedlung sind lediglich das Vorhandensein von Ufervegetation und Flachwasserbereichen. Gemieden werden nährstoffarme und schnellfließende Gewässer. Nester werden vorwiegend im Schilf- bzw. Röhrichtbereich verankert. Sie werden jedoch auch am Ufer (am Boden) angelegt. Mit einem Brutbestand von 3.000 – 6.000 Paaren (2004-2007; STEFFENS et al. 2013) ist das Blässhuhn eine mittelhäufige sächsische Vogelart. Der Erhaltungszustand der Art wird für Sachsen als unzureichend eingestuft. Die Art wird nicht auf den Roten Liste Deutschlands oder Sachsens geführt.

Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets, am Bärwalder See, konnte ein wahrscheinliches Revier ermittelt werden. Die Uferbereiche des gesamten Sees (mit Ausnahme der intensiv touristisch genutzten Bereiche) bieten geeignete Strukturen hinsichtlich des Vorkommens der Art.

### Vorhaben

Von den Maßnahmen bzw. den geplanten Gestaltungsstrukturen im Plangebiet sind keine negativen Auswirkungen auf die Art zu erwarten, da besiedelbare Strukturen erhalten bleiben. Das geplante Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Nahrungsverfügbarkeit der Art innerhalb des Bärwalder Sees.

### Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Bau- und anlagenbedingt sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population, welche auf die Ge-

meinde bezogen wird. Es ist davon auszugehen, dass innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Boxberg/O.L. mehr als 20 Brutpaare der Art vorkommen (5 %-Kriterium).

Betriebsbedingt sind durch die Anlage keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Somit sind keine Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigungen umzusetzen.



Abb. 2: mögliches Revier Blässhuhn

## 6.2 Bluthänfling

Der Bluthänfling besiedelt sonnige, offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer, jedoch samentragender Krautschicht. Nester werden vorwiegend in Hecken, Büschen oder Bäumen angelegt, vereinzelt auch in Gras- oder Krautbeständen. Mit einem Brutbestand von 9.000-18.000 Paaren (2004-2007; STEFFENS et al. 2013) ist der Bluthänfling zwar noch eine (mittel)häufige sächsische Vogelart. Die starken Bestandrückgänge von über 40% in nur einem Jahrzehnt seit der vorletzten landesweiten Kartierung 1993-1996 (12.000 - 30.000) erforderten eine Einstufung in die Vorwarnliste der Rote Liste Sachsens. Die sehr starken Bestandsabnahmen in Deutschland (2005: 440.000 – 580.000 BP (SÜDBECK et al. 2007), 110.000 – 205.000 BP (2011-2016

GERLACH et al. 2019)) zeichnen sich für eine Einstufung in die Rote Liste Deutschlands in die Kategorie „gefährdet“ (RL D 3) verantwortlich.

Im Untersuchungsgebiet konnten zwei wahrscheinliche Reviere des Bluthänflings ermittelt werden. Ein weiteres findet sich östlich des Geltungsbereiches.

#### Vorhaben

Es ist davon auszugehen, dass bei Umsetzung des Vorhabens auch dieses Revier aufgrund der Änderung der Strukturen und Störungen verloren geht. Der Bluthänfling profitiert von der Schaffung von halboffenen Habitatflächen im Umfeld des Plangebietes und einem zukünftig gestuften Waldrand mit Gebüsch am Nordrand.

Als Bezugsgröße für die lokale Population wird vom LfULG (2023) der Bestand der Gemeinde vorgeschlagen. Genaue Angaben zur Anzahl Brutpaare in der Gemeinde Boxberg/O.L. liegen nicht vor. Da sich die Gemeinde neben der Gemeinde Boxberg/O.L. auch auf zahlreiche Ortschaften, wie Klitten, Uhyst, Reichwalde und Kringelsdorf mit umgebenden Offenflächen erstreckt, ist trotz Bestandseinbußen davon auszugehen, dass in der Gemeinde deutlich mehr als 60 Brutpaare brüten. Damit läge eine Beeinträchtigung des einen Paares noch unter der Signifikanzschwelle für eine erhebliche Störung.

#### Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Bau- und anlagenbedingt sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, insbesondere wenn die Maßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden. Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population, welche auf die Gemeinde bezogen wird. Es ist davon auszugehen, dass innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Boxberg/O.L. mehr als 60 Brutpaare der Art vorkommen (5 %-Kriterium).

Betriebsbedingt sind durch die Anlage keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Somit sind Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigungen umzusetzen.



Abb. 3: Reviere des Bluthänflings

### 6.3 Brachpieper

Der Brachpieper besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit steppenartigem Charakter, trocken-warmer Standorte mit vegetationslosen Stellen und einzelnen Büschen oder Bäumen. Nester werden in dichter Gras- oder Krautvegetation angelegt. Mit einem Brutbestand von nur 200 - 400 Paaren (2004-2007; STEFFENS et al. 2013) ist der Brachpieper eine sehr seltene sächsische Vogelart. Die kurzfristigen Bestandsrückgänge seit der vorletzten landesweiten Kartierung 1993-1996 (300 - 500) und der Arealschwund erforderten eine Einstufung in die Kategorie 1 der Rote Liste Sachsens. Die Zukunftsaussichten hinsichtlich der Bestandssituation sind aufgrund der Sukzession der Bergbaufolgelandschaften und Truppenübungsplätze als schlecht einzuschätzen (STEFFENS et al. 2013).

Die Seltenheit und Bestandsabnahmen in Deutschland zeichnen sich für eine Einstufung in die Rote Liste Deutschlands in die Kategorie „vom Aussterben bedroht“ (RL D 1) verantwortlich.

Als Bezugsgröße für die lokale Population wird vom LfULG (2023) das Einzelvorkommen betrachtet. Damit liegt eine Beeinträchtigung des gefundenen Revieres über der Signifikanzschwelle für eine erhebliche Störung und es sind Maßnahmen erforderlich.

Das Revierzentrum der Art (wahrscheinlicher Brutvogel „B4-Nachweis“) wurde am östlichen Rand des Geltungsbereiches festgestellt.

#### Vorhaben

Durch das Vorhaben, insbesondere durch die Inanspruchnahme aller (halb-)offener Vegetationsstrukturen wird das Revier beeinträchtigt und ist für den Brachpieper nicht mehr nutzbar.

### Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Bau- und anlagenbedingt sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, insbesondere wenn die Maßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden. Die geplanten Maßnahmen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population, welche auf das Einzelvorkommen bezogen wird.

Betriebsbedingt sind durch die Anlage keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Somit sind Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigungen umzusetzen.



Abb. 4: Revier Brachpieper

## 6.4 Feldlerche

Die Feldlerche ist ein Steppenvogel und bevorzugt ausgesprochen offene Landschaften. Zu vertikalen Strukturen, wie Waldrändern, hohen Gebäuden, etc., wird ein Abstand von mind. 50 m eingehalten. Kleinere Einzelbäume, Büsche oder Telegraphenmasten werden toleriert, sind aber für eine Besiedlung durch die Feldlerche nicht nötig. Wichtiges Qualitätsmerkmal von Revieren ist ein freier Zugang zur Bodenoberfläche, um für die zu Fuß kleine Bodenarthropoden jagende Art, zu ermöglichen. So werden intensiv bewirtschaftete Wiesen nicht oder nur in sehr geringen Dichten besiedelt und Ackerflächen gemieden bzw. aufgegeben, wenn die Feldkultur keinen Bodenzugang gewährt (z.B. Raps, Mais). Durch die zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft mit höheren Halmdichten und durch

Düngergaben erzeugtem starkem Pflanzenwachstum werden früher gut besiedelte Feldkulturen wie Getreide zunehmend dünner besiedelt. Die verbreitete Verwendung von Pestiziden führt zu einem stark verminderten Insektenleben auf den Feldern, was der Feldlerche die Nahrungsgrundlage entzieht. In Summe haben diese Faktoren zu einer großflächigen Bestandsausdünnung geführt, die weiter anhält.

In Deutschland siedeln auf einem Hektar gut geeignetem Acker oder Grünland 1-2 Feldlerchenpaare (v. BLOTZHEIM 1985). Der Durchschnitt für gute Leguminosen- und Getreidereviere liegt in Mitteleuropa aber eher bei knapp 1 BP / ha (PÄTZOLD 1983, STEFFENS et al. 1998). Etwas geringere Dichten von 0,2-1 BP / ha werden auf Weiden und feuchten Mähwiesen beobachtet.

Günstig wirken sich Feldraine aus. In steppenartigen Habitaten mit optimaler Bodenvegetation, wie z.B. auf Tagebaufolgeflächen im Lausitzer Seenland, werden - zumindest vorübergehend - sehr hohe Dichten von 3 - 4 BP / ha erreicht.

Die Feldlerche hat durch die anhaltende Intensivierung der Landwirtschaft stark im Bestand abgenommen. Während der sächsische Bestand 1993-1996 noch auf 100.000 - 300.000 Brutpaare geschätzt wurde, ergab die letzte landesweite Erfassung 2004-2007 einen geringeren Bestand von 80.000-160.000 Brutpaaren (STEFFENS et al., 2013).

Damit ist die Feldlerche zwar noch kein seltener Vogel, aber die stark gesunkenen Dichten sind im Freiland bereits deutlich spürbar. Während sie in der Roten Liste Deutschlands bereits als gefährdet (RL 3) geführt wird, wird sie in Sachsen noch auf der Vorwarnliste geführt. Der Erhaltungszustand der Feldlerche wird vom LfULG in Sachsen als „unzureichend“ eingestuft. Sekundärbiotop bieten zunehmend bessere Habitats mit höheren Revierdichten für die Feldlerche als die nach der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ bearbeitete Agrarlandschaft. Zur Stabilisierung der Bestände werden verschiedene Maßnahmen (z.B. „Lerchenfenster“) angeboten und in den Landwirtschaftsbetrieb integriert. So lassen sich durch Feldlerchenfenster die Siedlungsdichten im Durchschnitt verdoppeln und mit zusätzlichen Fahrgassen wird eine Steigerung um ca. 1,5 BP / 10 ha erreicht (SCHMIDT et al. 2015). Feldlerchen meiden große vertikale Strukturen und halten zum Waldrand und zu Gebäuden einen Mindestabstand ein.

Innerhalb des Plangebietes siedelt ein Paar der Feldlerche. Unter der Betrachtung der für die Art zur Verfügung stehenden Fläche (ein BP innerhalb des Plangebietes ca. 2,5 ha Offenland) entspricht dies einer Dichte von ca. 0,4 Brutpaare/ha und zeigt eine geringe bis mäßige Habitateignung des Plangebietes. Für eine höhere Dichte sind die vorhandenen Strukturen nicht geeignet (Mindestabstand zu Gebäuden und vertikalen Strukturen). Ein weiteres Paar der Feldlerche wurde südwestlich des Plangebietes nachgewiesen.

### Vorhaben

Durch eine Errichtung des Ferienkomplexes gehen offene freizugängliche Flächen verloren und beeinträchtigen somit das Vorkommen der Feldlerche im Planungsgebiet. Es ist mit dem Verlust eines Brutpaars bei der Umsetzung zu rechnen.

Für die Bestimmung der lokalen Population im Sinne des § 44 BNatSchG empfiehlt das LfULG die Gemeinde als Bezugsgröße. In der Gemeinde Boxberg/O.L. sind noch Acker- und Grünlandflächen von ca. 3.382 ha vorhanden (Statistisches Landesamt Sachsen), welche von der Feldlerche genutzt werden können. Da nicht alle Strukturen für eine Besiedlung durch die Art geeignet sind (z.B. Mindestabstand 50 m zu vertikalen Strukturen) kann nicht von einer lokalen Population von 3.382 BP

ausgegangen werden (durchschnittliche Siedlungsdichte 1 BP/ha). Dennoch kann aus artenschutzrechtlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass selbst der Verlust von zwei Paaren im Plangebiet sich unterhalb der Signifikanzschwelle der erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population von 5 % befindet.

Das Revier im Südosten des Plangebietes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Flächen innerhalb des Untersuchungsgebietes sind durch die Feldlerche nicht mehr nutzbar. Durch die Schaffung vegetationsarmer, offener Ruderalfluren (vgl. Brachpieper) kann der Verlust ausgeglichen werden und weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

#### Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Bau- und anlagenbedingt sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, insbesondere wenn die Maßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden. Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population. Als lokale Population wird der Landkreis zu Grunde gelegt.

Betriebsbedingt sind durch die Anlage keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Somit sind Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigungen umzusetzen.



Abb. 5: Reviere der Feldlerche



## 6.5 Flusseeschwalbe

Die Flusseeschwalbe kommt außerhalb von Küstenbereichen in Flussauen, Kies- und Tagebauseen vor. Voraussetzung ist das Vorhandensein geeigneter Brutmöglichkeiten (Kies- und Sandbänke ohne Vegetation). Vor allem bieten künstliche Flöße („Flusseeschwalbenfloß“) Nistmöglichkeiten für die Art.

Kurzfristige Bestandsschätzungen ergeben für die Art einen positiven Trend (120 – 200 Brutpaare in Sachsen (STEFFENS et al., 2004 - 2007)). Die wenigen und meist labilen Ansiedlungen sowie die starke Abhängigkeit von künstlichen Nisthilfen erforderten die Einstufung in die Rote Liste Deutschlands und Sachsens in die Kategorie „stark gefährdet“ (RL 2). Der Erhaltungszustand wird in Sachsen mit unzureichend angegeben.

Die Flusseeschwalbe wurde außerhalb des Plangebietes am Bärwalder See jagend beobachtet. Bruten (ehemalige Kolonie am Bärwalder See) konnten im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes nicht nachgewiesen werden.

### Vorhaben

Von Maßnahmen im Plangebiet sind keine negativen Auswirkungen auf die Nahrungshabitate der Art zu erwarten.

### Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Bau- und anlagenbedingt sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population. Als lokale Population wird das Einzelvorkommen zu Grunde gelegt.

Betriebsbedingt sind durch die Anlage keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Somit sind keine Maßnahmen umzusetzen.

## 6.6 Gänsesäger

Der Gänsesäger ist ein Höhlenbrüter im Umfeld von Gewässern. Der Lebensraum stellt ein breites Spektrum an Gewässern dar. Deutschland unterscheidet drei Vorkommensgebiete: Ostseeraum, norddeutsches Binnenland und Alpenvorland. Im Binnenland werden oligotrophe bis schwach eutrophe Seen und große Flüsse mit ihren Altarmen besiedelt. Bevorzugte Nistplätze stellen Eichen oder Rotbuchen dar. Weiterhin werden Felsnischen, Gebäude (Schornsteine) und weitere künstliche Nisthilfen durch die Art angenommen.

Die Art ist erst seit Mitte der 1990er Jahre als Brutvogel in Sachsen zu werten. Verbreitungsschwerpunkt stellt die Lausitzer Neiße dar. Aufgrund dieser lokalen Verbreitung wird die Art in Sachsen in der Rote Liste Sachsens mit „R“ (extrem selten) bewertet. Im Zuge der Erfassungen zum Sächsischen Brutvogelatlas (2004 – 2007) konnten 10 – 15 Brutpaare der Art nachgewiesen werden. Der positive Bestandstrend setzt sich in Sachsen weiterhin fort.

Im Zuge der Erfassungen konnte die Art überfliegend beobachtet werden. Hinweise auf ein Brutvorkommen liegen nicht vor. Die (Vor-)Waldstrukturen des Untersuchungsgebietes stellen aufgrund des Alters und damit verbundenen Fehlens des Groß-Höhlenangebotes kein geeignetes Bruthabitat der Art dar.

### Vorhaben

Durch das geplante Vorhaben wird das Nahrungshabitat (Bärwalder See) der Art nicht beeinträchtigt, sodass keine negativen Auswirkungen auf die Art zu erwarten sind.

### Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Bau- und anlagenbedingt sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population. Als lokale Population wird das Einzelvorkommen zu Grunde gelegt.

Betriebsbedingt sind durch die Anlage keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Somit sind keine Maßnahmen umzusetzen.

## **6.7 Grauammer**

Die Grauammer, als Offen- bis Halboffenart, besiedelt offene, ebene, gehölzarme Landschaften. Dazu gehören Küstenstreifen, Sandplatten in Ästuaren, Streuwiesen oder Ruderalfluren. Daneben kommt sie auch in Acker-Grünlandkomplexen vor. Geschlossene forstlich genutzte Laub- und Nadelwälder werden meist gemieden. Voraussetzung für das Vorkommen sind das Vorhandensein von mind. Einzelbüschen, Einzelbäumen oder Leitungstrassen, welche als Sing- und Sitzwarte genutzt werden. Der Brutbestand wird mit 1.200 – 2.400 Brutpaaren (2005-2009) angegeben. Somit handelt es sich bei der Grauammer um eine mittelhäufige Brutvogelart. Der kurzfristige Bestandstrend der Art ist positiv. Aufgrund der Veränderungen im Lebensraum der Art, wird sie auf der Vorwarnliste der Roten Liste Sachsens geführt. Der Erhaltungszustand wird in Sachsen mit günstig angegeben.

Während der Untersuchungen im Kartierzeitraum konnte die Art mit zwei bis drei Brutpaaren in der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens ermittelt werden.

### Vorhaben

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind Brut- und Nahrungshabitate der Art betroffen oder gehen verloren. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens mind. ein Brutpaar verloren geht.

### Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Bau- und anlagenbedingt sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, insbesondere wenn die Maßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden. Die geplanten Maßnahmen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population. Als lokale Population wird das Einzelvorkommen zu Grunde gelegt.

Somit sind Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung umzusetzen.



Abb. 6: Reviere Grauanmer

## 6.8 Grünspecht

Beim Grünspecht handelt es sich um einen Brutvogel an Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern. Geschlossenen forstlich genutzte Strukturen werden meist gemieden. Daneben ist die Art an Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Alleen, Parks, Friedhöfen oder dörflich geprägtem Siedlungsbereich anzutreffen. Voraussetzung für das Vorkommen sind Ameisenvorkommen als Nahrungsgrundlage. Der Brutbestand wird mit 1.500 – 3.000 Brutpaaren (2005-2009) angegeben. Somit handelt es sich beim Grünspecht um eine mittelhäufige Brutvogelart. Der Erhaltungszustand wird mit günstig angegeben. Der kurzfristige Bestandstrend der Art ist positiv. Die Art wird nicht auf der Rote Liste Deutschlands oder Sachsens geführt.

Während der Untersuchungen im Kartierzeitraum konnte die Art an mehreren Begängen rufend außerhalb des Vorhabengebietes in der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens nachgewiesen werden.

### Vorhaben

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind keine Beeinträchtigungen Brut- und Nahrungshabitate zu erwarten. Gutachterlich kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Reviergrößen (je nach Grenzlinienanteil ca. 4 km<sup>2</sup>) das Revier im nördlich des Untersuchungsgebietes nicht beeinträchtigt wird.

### Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Baubedingt können Beeinträchtigungen auftreten, wenn die Maßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden. Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population, welche auf das Vorkommen innerhalb des Gemeindegebietes bezogen wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass in der Gemeinde mehr als 40 Paare brüten (Signifikanzschwelle 5 %).

Somit sind Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung umzusetzen.



Abb. 7: Revier Grünspecht

## 6.9 Heidelerche

Die Heidelerche ist ein Bewohner ausgesprochen offener Habitats mit einem hohen Anteil an Offenboden. Früher siedelte sie auf kargen Feldern und Waldblößen sowie Kiesbänken entlang von Flüssen. Durch die intensiven Nährstoffeinträge ist sie von den Feldern weitestgehend verschwunden und besiedelt jetzt vornehmlich Sekundärhabitats wie Kies- und Sandgruben, Tagebaufolgefleichen und Truppenübungsplätze. Auf den armen Böden der Teichlausitz hat die Art ihren sächsischen Verbreitungsschwerpunkt und bewohnt auch noch nährstoffarme Wiesen und Kahlschlagsflächen vor dem Aufwachsen von Jungbäumen. Aufgrund langfristiger Bestandsabnahmen und absehbarer weiterer Lebensraumverschlechterungen wird sie in der Rote Liste Sachsens (2015) als gefährdet (RL SN 3) eingestuft. Ihr Erhaltungszustand wird in Sachsen als unzureichend eingeschätzt. Als Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genießt sie einen europarechtlichen Schutz.

Im Untersuchungsgebiet konnten zwei Paare der Heidelerche im zentralen Bereich und ein Paar im Nordwestbereich nachgewiesen werden. Ein weiteres wahrscheinliches Brutpaar wurde östlich des Untersuchungsgebietes am Landschaftselement „Ohr“ festgestellt.

### Vorhaben

Mit der Errichtung des Ferien-Resort-Komplexes werden die Reviere im zentralen Bereich verloren gehen. Voraussichtlich wird zusätzlich das Revier im Nordwesten beeinträchtigt. Beim östlichsten Revier ist eine Verlagerung nach Nord-Osten denkbar, aber es würde dann vermutlich weniger geeignete Habitats umfassen. Somit ist von dem Verlust von mind. 3 Brutpaaren auszugehen.

Bei der Heidelerche wird die Gemeinde als Bezugsfläche für die Ermittlung der lokalen Population empfohlen. Wenn man eine Signifikanzschwelle von 5% für die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung zugrunde legt, müsste der Bestand in der Gemeinde Boxberg/O.L. über 80 Brutpaaren liegen, damit ein Störungstatbestand nicht eintritt (bei Berechnung aufgrund des Verlustes von 4 BP). Für die Gemeinde liegen keine genauen Angaben zum Bestand der Heidelerche vor. Auswertungen des sächsischen Brutvogelatlas ergeben einen „Bestand“ von mind. 100 Brutpaaren der Art innerhalb der Gemeinde (Mindestbestände der Quadranten 4553-3; 4553-4; 4554-3; 4653-1; 4653-2 und 4653-4). Somit ist nicht von einer Beeinträchtigung der lokalen Population auszugehen.

### Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Bau- und anlagenbedingt sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, insbesondere wenn die Maßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden. Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population. Als lokale Population wird das Vorkommen in der Gemeinde zu Grunde gelegt.

Betriebsbedingt sind durch die Anlage keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Somit sind Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigungen umzusetzen.



Abb. 8: Reviere der Heidelerche

## 6.10 Kuckuck

Der Kuckuck besiedelt verschiedene Lebensraumtypen von halboffenen Waldlandschaften über halboffene Hoch- und Niedermoore bis zu dörflichen Siedlungen. Grundvoraussetzung für das Vorkommen ist die Anwesenheit einer der vielfältigen (Haupt-)Wirtsarten zur Eiablage. Langfristig ist von einem negativen Bestandstrend der Art in Sachsen auszugehen. Bei der letzten landesweiten Erfassung der Vogelbestände konnten 2.000 – 4.000 „Brutpaare“ in Sachsen ermittelt werden. Gründe für diesen negativen Trend sind vor allem mit der Strukturverarmung der Agrarlandschaft, Anlage von Monokulturen sowie dem Einsatz von Bioziden und deren Wirkung auf die Wirtsarten begründet. Der Kuckuck wird auf der Roten Liste Sachsens und Deutschlands mit 3 („gefährdet“) geführt.

Es konnte ein Revier des Kuckucks außerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt werden. Von einer wesentlichen Abhängigkeit des Kuckucks von den Flächen im Plangebiet ist nicht auszugehen, da Hauptwirtsarten insbesondere Stelzen, Pieper, Würger, Heckenbraunellen, Grasmücken, Rohrsänger, Rotkehlchen und Rotschwänze darstellen und diese in der Umgebung außerhalb nachgewiesen oder beobachtet werden konnten. Von Maßnahmen im Plangebiet können jedoch negative Auswirkungen bezüglich der Art auftreten, da es sich um eine lärmempfindliche Art (kritischer Schallpegel 58 dB (A) tags) handelt.

Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Bau- und anlagenbedingt sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, insbesondere wenn Arbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden. Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population.

Betriebsbedingt sind durch die Anlage keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Somit sind Maßnahmen umzusetzen.



Abb. 9: Revier Kuckuck

## 6.11 Neuntöter

Der Neuntöter ist ein Bewohner halboffener bis offener Habitats mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand. Hauptsächlich findet man die Art in extensiv genutztem Kulturland, welches mit Hecken, Büschen oder Kleingehölzen durchsetzt ist. Daneben besiedelt die Art Truppenübungsplätze, Aufforstungs- und Brandflächen, Kahlschläge oder Industriebrachen. Voraussetzung ist das Vorhandensein dorniger Büsche und vegetationsarmer, kurzrasiger Flächen zur Nahrungssuche. Nester werden in Büschen aller Art (bevorzugt Dornbüsche) angelegt.

Als Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genießt er einen europarechtlichen Schutz. Die Art ist in ganz Sachsen verbreitet und zeigt einen positiven Bestandstrend. Der Erhaltungszustand wird als günstig für Sachsen angegeben (LfULG, 2023).

In und außerhalb des Untersuchungsgebietes konnte jeweils ein mögliches Revier (A-Nachweis) des Neuntöters nachgewiesen werden. Somit kann nicht von einer Brut ausgegangen werden. Besiedelt werden die Sukzessionsstrukturen im Übergang zum Vorwald im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes. Das weitere mögliche Revier findet sich östlich des Plangebietes, ebenfalls innerhalb der Sukzessionsflächen am Landschaftselement „Ohr“.

### Vorhaben

Mit der Errichtung des Ferien-Resort-Komplexes werden diese Strukturen zwar verloren gehen, jedoch konnten keine Bruthinweise erbracht werden.

Ähnlich der Heidelerche wird die Gemeinde als Bezugsfläche für die Ermittlung der lokalen Population empfohlen. Wenn man eine Signifikanzschwelle von 5% für die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung zugrunde legt, müsste der Bestand in der Gemeinde Boxberg/O.L. über 40 Brutpaare liegen, damit ein Störungstatbestand nicht eintritt. Für die Gemeinde liegen keine genauen Angaben zum Bestand des Neuntöters vor. Auswertungen des sächsischen Brutvogelatlas ergeben einen „Bestand“ von mind. 96 Brutpaaren der Art innerhalb der Gemeinde (Mindestbestände der Quadranten 4553-3; 4553-4; 4554-3; 4653-1; 4653-2 und 4653-4). Somit ist nicht von einer Beeinträchtigung der lokalen Population auszugehen.

### Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Bau- und anlagenbedingt sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population.

Betriebsbedingt sind durch die Anlage keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Somit sind keine Maßnahmen umzusetzen.





Abb. 10: Nachweise des Neuntöters

## 6.12 Raubwürger

Ähnlich wie der Neuntöter besiedelt der Raubwürger halboffene bis offene Landschaften verschiedenster Ausprägungen. Vorkommen findet man an Randzonen von Mooren, Brand- und Windwurfflächen, Truppenübungsplätzen jedoch auch in gegliederten intensiv genutzten Agrarlandschaften.

Mit einem Brutbestand von nur 150 - 250 Paaren (2004-2007; STEFFENS et al. 2013) ist der Raubwürger eine sehr seltene sächsische Vogelart.

Eine kurzfristige Betrachtung der Bestände ergibt einen stabilen Trend des Bestandes in Sachsen. Langfristig zeigen sich jedoch negative Trends. Dieser negative Trend und der Verlust von Lebensräumen für die Art führten zur Einstufung in die Rote Liste Sachsens Kategorie 2 („stark gefährdet“). Auf der deutschen Roten Liste wird die Art in der Kategorie 1 („vom Aussterben bedroht“) geführt. Der Erhaltungszustand wird in Sachsen mit unzureichend angegeben.

Als Bezugsgröße für die lokale Population wird vom LfULG (2023) das Einzelvorkommen betrachtet. Somit liegt eine Beeinträchtigung des gefundenen Revieres über der Signifikanzschwelle für eine erhebliche Störung und es sind Maßnahmen erforderlich.

Das Revier der Art (wahrscheinlicher Brutvogel „B4-Nachweis“) wurde am östlichen Rand des Geltungsbereiches festgestellt. Der Neststandort konnte nicht lokalisiert werden.

## Vorhaben

Durch das Vorhaben, insbesondere durch die Inanspruchnahme aller (halb-)offener Vegetationsstrukturen ist eine Beeinträchtigung des Raubwürgers denkbar. Aufgrund der sehr großflächigen Reviere (40 - 60 ha) des Raubwürgers, kann der Eingriff als tolerierbar gelten. Durch das Vorhaben gehen ca. 3,5 ha des nutzbaren Revieres verloren.

## Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Bau- und anlagenbedingt sind keine Fortpflanzungsstätten betroffen. Aufgrund der Reviereigenschaften sind Ruhestätten beeinträchtigt. Die geplanten Maßnahmen können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen, welche auf das Einzelvorkommen bezogen wird.

Betriebsbedingt sind durch die Anlage keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Somit sind Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigungen umzusetzen.



Abb. 11: Revier Raubwürger

## 6.13 Rauchschnwalbe

Die Rauchschnwalbe ist ein ausgesprochener Kulturfolger. Sie brütet vornehmlich in dörflichen Siedlungsstrukturen, aber auch städtische Strukturen werden genutzt. Besondere Bedeutung als Brutplatz stellen offene Kuh- oder andere Viehställe dar. Als Nahrungshabitate werden offenes Grünland und Gewässer genutzt.

Mit 30.000 – 60.000 Brutpaaren handelt es sich in Sachsen um eine häufige Brutvogelart. Die langfristigen und anhaltenden Rückgänge erforderten in Sachsen eine Einstufung in die Rote Liste Kategorie 3 („gefährdet“). Deutschlandweit wird die Art in der Vorwarnliste geführt. Größte Gefährdungsur-sachen stellen Nistplatzverluste, Verhinderung von Ansiedelung (Sanierung bzw. Umbau von Gebäuden) Bodenversiegelung und Pestizideinsatz für die Art dar. Der Erhaltungszustand wird in Sachsen mit „unzureichend“ angegeben. Bezugsgröße für die lokale Population ist in Sachsen die Gemeinde.

Die Rauchschnwalbe konnte auf der Untersuchungsflächen als Brutvogel sowie als Nahrungsgast festgestellt werden. Als Brutplatz werden die zwei Ruinen bzw. aktuell nicht genutzten Gebäude im süd-östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes genutzt. Es konnten 3 Paare beim Nestbau festgestellt werden. Die Ruine außerhalb des Plangebietes war während den Erfassungen nicht zugänglich. Allerdings konnten ein- und ausfliegende Rauchschnwalben bei den Erfassungen dokumentiert werden, sodass davon ausgegangen wird, dass innerhalb dieses Gebäudes ca. 5 Paare der Art brüten.

### Vorhaben

Durch das Vorhaben, insbesondere durch die Inanspruchnahme bzw. Abriss des Gebäudes innerhalb des Plangebietes werden diese Reproduktionsstätten der Art zerstört.

### Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Bau- und anlagenbedingt sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt, insbesondere wenn die Maßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden. Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population, welche auf das Gemeindegebiet bezogen wird. Es ist davon auszugehen, dass innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Boxberg/O.L. mehr als 60 Brutpaare der Art vorkommen (5 %-Kriterium). Betriebsbedingt sind durch die Anlage keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingt sind durch die Anlage, bei Umsetzung „schnwalbenfreundlicher Umsetzung“ (z.B. Zulassen von Bruten, offene Gestaltung des Erlebnishofes mit Tierbestand) keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Diese Maßnahmen können sich positiv auf den Brutbestand auswirken.

Somit sind Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigungen umzusetzen.



Abb. 12: Brutvorkommen Rauchschwalbe

## 6.14 Rohrweihe

Die Rohrweihe ist ein Brutvogel in Seelandschaften, Ästuaren und Flussauen mit Verlandungszonen, schilfbestandenen Altarmen. Daneben brütet sie auch immer häufiger in Grünland- und Ackergebieten. Als Nahrungshabitate dienen offene Landschaftsstrukturen (Wiesen, Felder) sowie Gewässer.

Als Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genießt sie einen europarechtlichen Schutz. Sie ist im sächsischen Tiefland verbreitet und zeigt einen stabilen Bestandstrend. Der Erhaltungszustand wird als unzureichend für Sachsen angegeben (LfULG, 2023). Die Art wird in der sächsischen Roten Liste mit „stark gefährdet“ (RL 2) geführt. Deutschlandweit gilt sie als ungefährdet.

Südlich des Untersuchungsgebietes konnte eine Rohrweihe einmalig am Bärwalder See nahrungssuchend beobachtet werden. Es finden sich keine geeigneten Bruthabitate innerhalb des Untersuchungsgebietes. Diese stehen in der Umgebung in den schilfbestandenen Uferbereichen des Bärwalder Sees zur Verfügung.

### Vorhaben

Mit der Errichtung des Ferien-Ressort-Komplexes sind keine negativen Auswirkungen hinsichtlich des Brut- oder Nahrungshabitats zu erwarten.

#### Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Bau- und anlagenbedingt sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt. Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population, welche auf das Einzelvorkommen bezogen wird.

Betriebsbedingt sind durch die Anlage keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Somit sind keine Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigungen umzusetzen.

### **6.15 Schwarzspecht**

Der Schwarzspecht besiedelt ausgedehnte Misch- und Nadelwälder vom Gebirge bis ins Tiefland. Voraussetzung für ein Revier ist das Vorhandensein älterer Bäume mit einem Mindestdurchmesser des Stammes von > 35 cm sowie 4 - 10 m glattrindige, astfreien Bereiche für die Anlage von Brut- und Schlafhöhlen. Häufig werden Buchen für eine solche Anlage genutzt - sie stellen jedoch keine Voraussetzung dar.

Der Schwarzspecht ist in ganz Sachsen verbreitet und stellt mit 1.400 bis 2.000 Brutpaaren eine mittelhäufige Art in Sachsen dar. Der Erhaltungszustand wird mit günstig angegeben. Beim Schwarzspecht handelt es sich um eine Art des Anhang-I der europäischen Vogelschutzrichtlinie. Die Art findet sich nicht auf der sächsischen oder deutschen Rote Liste. Als lokale Population ist in Sachsen die Gemeinde anzusehen.

Aufgrund mehrmaliger Nachweise der Art während den Erfassungen kann festgestellt werden, dass das Plangebiet mind. einen Teil des Schwarzspechtrevieres darstellt. Diese sehr großen Reviere besitzen in der Regel einen hohen Waldanteil und weisen in der Regel mind. 500 ha auf. Die Wald- und Vorwaldstrukturen sind jedoch nicht für eine Anlage von Brut- oder Schlafhöhlen geeignete, da die Voraussetzungen (Stammdurchmesser) nicht gegeben sind.

Wenn man eine Signifikanzschwelle von 5% für die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung zugrunde legt, müsste der Bestand in der Gemeinde Boxberg/O.L. über 20 Brutpaaren liegen, damit ein Störungstatbestand nicht eintritt. Für die Gemeinde liegen keine genauen Angaben zum Bestand des Schwarzspechtes vor. Auswertungen des sächsischen Brutvogelatlas ergeben einen „Bestand“ von größer 20 Brutpaaren der Art innerhalb der Gemeinde (Mindestbestände der Quadranten 4553-3; 4553-4; 4554-3; 4653-1; 4653-2 und 4653-4). Somit ist nicht von einer Beeinträchtigung der lokalen Population auszugehen.

#### Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Bau- und anlagenbedingt sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt. Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population, welche auf das Vorkommen innerhalb des Gemeindegebietes bezogen wird.

Betriebsbedingt sind durch die Anlage keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Somit sind keine Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigungen umzusetzen.



Abb. 13: Revier Schwarzspecht

## 6.16 Star

Der Star ist eine (noch) weit verbreitete Vogelart und besiedelt sowohl (Laub-)Wälder, als auch Siedlungsbereiche und parkartige Landschaften. Voraussetzung für sein Brutvorkommen ist das Vorhandensein von (Baum)- Höhlen, da er diese nicht selber anlegen kann. Der Star hat in den letzten Jahren stark abgenommen und wurde daher in der aktuellen Fassung der Roten Liste Deutschlands als „gefährdet“ (RL D 3) aufgenommen.

Im Untersuchungsgebiet konnte der Star als mögliche Brutvogelart festgestellt werden. Diese einmalige Beobachtung zeigt, dass innerhalb des Untersuchungsgebietes wenig bis keine geeigneten Brutmöglichkeiten in Form von Höhlen zur Verfügung stehen.

Von Maßnahmen im Plangebiet sind keine negativen Auswirkungen auf die Art zu erwarten, da keine Brutplätze verloren gehen und es nicht als essentielles Nahrungshabitat anzusehen ist.

Für den Star wird die Gemeinde als Bezugsfläche für die Ermittlung der lokalen Population empfohlen. Wenn man eine Signifikanzschwelle von 5% für die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung zugrunde legt, müsste der Bestand in der Gemeinde Boxberg/O.L. über 20 Brutpaaren liegen, damit ein Störungstatbestand nicht eintritt. Für die Gemeinde liegen keine genauen Angaben zum Bestand des Stars vor. Die dörflichen Strukturen innerhalb der Ortsteile in der Gemeinde Boxberg/O.L. bieten der Art geeignete Brutmöglichkeiten sodass festgestellt wird, dass keine negativen Auswirkungen hinsichtlich der lokalen Population bestehen.

### Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Bau- und anlagenbedingt sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt. Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population, welche auf das Vorkommen innerhalb des Gemeindegebietes bezogen wird.

Betriebsbedingt sind durch die Anlage keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Somit sind keine Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigungen umzusetzen.



Abb. 14: Nachweis Star im Untersuchungsgebiet

### **6.17 Steinschmätzer**

Der Steinschmätzer besiedelt offene Landschaften mit steppenartigem Charakter. Bevorzugt werden trockene Standorte mit vegetationslosen Stellen oder schütterer Gras- oder Krautvegetation. Geeignete Habitate stellen in Sachsen vor allem sekundäre Lebensräume, wie die Bergbaufolgelandschaft oder Truppenübungsplätze dar. Daneben nutzt die Art aufgelassene Sandgruben, Bahndämme, Brachen im Siedlungs- und Industriebereichen oder Brand- und Windwurfflächen.

Während der letzten landesweiten Erfassung (2004 – 2007) konnte in Sachsen ein Bestand von 400 – 600 Brutpaaren festgestellt werden. Die Vorkommen der Art konzentrieren sich dabei auf die Bergbaufolgelandschaft sowie Truppenübungsplätze.

Der Steinschmätzer ist eine seltene Brutvogelart in Sachsen. Der Erhaltungszustand wird mit schlecht angegeben. Massive Bestandseinbrüche in Verbindung mit dem Verlust an Brutmöglichkeiten erforderten eine Einstufung in die Rote Liste Kategorie 1 („vom Aussterben bedroht“) in Sachsen und in Deutschland.

Gefährdungsursachen sind vielfältig. Sie reichen von Intensivierung und Biozideinsatz in der Land- und Forstwirtschaft, Beseitigung von Kleinstrukturen (Natursteinmauern, Steinhaufen), Flurbereinigung, Aufgabe von Extensivnutzungen sowie der Sukzession in Sekundärlebensräumen.

Innerhalb der Erfassungen konnte der Steinschmätzer als möglicher Brutvogel östlich des Plangebietes sowie im Bereich der Skaterbahn nachgewiesen werden. Nachweise innerhalb des Untersuchungsgebietes fanden nicht statt. Somit muss festgehalten werden, dass das Untersuchungsgebiet nicht Teil des möglichen Revieres ist.

Somit ist nicht von einer Beeinträchtigung der Art durch das geplante Vorhaben auszugehen.

#### Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Bau- und anlagenbedingt sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt. Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population, welche auf das Einzelvorkommen bezogen wird.

Betriebsbedingt sind durch die Anlage keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Somit sind keine Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigungen umzusetzen.



Abb. 15: Revier Steinschmätzer



## 6.18 Wiedehopf

Der Wiedehopf besiedelt offene, vorwiegend extensiv genutzte Landschaften. Voraussetzungen zur Ansiedlung sind ein ausreichendes Höhlenangebot sowie das Vorhandensein vegetationsarmer Flächen zur Nahrungssuche (Großinsekten). Geeignete Habitate stellen sekundäre Lebensräume, wie die Bergbaufolgelandschaft oder Truppenübungsplätze dar. Daneben nutzt die Art aufgelassene Sandgruben, Streuobstwiesen, extensiv bewirtschaftete Weinberge oder offene Parklandschaften.

Während der letzten landesweiten Erfassung (2004 – 2007) konnten in Sachsen ein Bestand von 70 – 100 Brutpaaren festgestellt werden. Die Vorkommen der Art konzentrieren sich dabei auf die Bergbaufolgelandschaft und die Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft. Hier startete 2005 ein Nisthilfenprogramm, wodurch der Bestand des Wiedehopfs innerhalb weniger Jahre deutlich erhöht werden konnte (Wiedehopfmonitoring in der Oberlausitz; Sächsische Vogelschutzwarte Neschwitz).

Der Wiedehopf ist eine sehr seltene Brutvogelart in Sachsen. Ihr Erhaltungszustand wird mit „unzureichend“ angegeben. Die geringen Bestandszahlen und sehr eng begrenzte Verbreitung der Art bedingt die Einstufung in die Kategorie 2 (stark gefährdet) der Roten Liste Sachsens. In Deutschland wird die Art in der Kategorie 3 (gefährdet) geführt. Gefährdungsursachen sind vor allem der häufige Biozideinsatz in der Land- und Forstwirtschaft (Nahrungsverfügbarkeit), Verlust von Bruthöhlen sowie die Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft.

Innerhalb der Erfassungen konnte der Wiedehopf mehrmals rufend nachgewiesen werden. Ein Brutnachweis innerhalb der Untersuchungsfläche konnte nicht festgestellt werden. Die Untersuchungsfläche stellt einen Teil des großflächigen Revieres des Wiedehopfs dar (20 - 100 ha, FLADE 1994). Großräumig genutzt werden dabei die bestehenden umgebenden Strukturen auch nördlich der Kreisstraße K8481.

### Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Bau- und anlagenbedingt sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des großflächigen Revieres beeinträchtigt. Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population, welche auf das Einzelvorkommen bezogen wird.

Betriebsbedingt sind durch die Anlage keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Somit sind keine Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigungen umzusetzen.

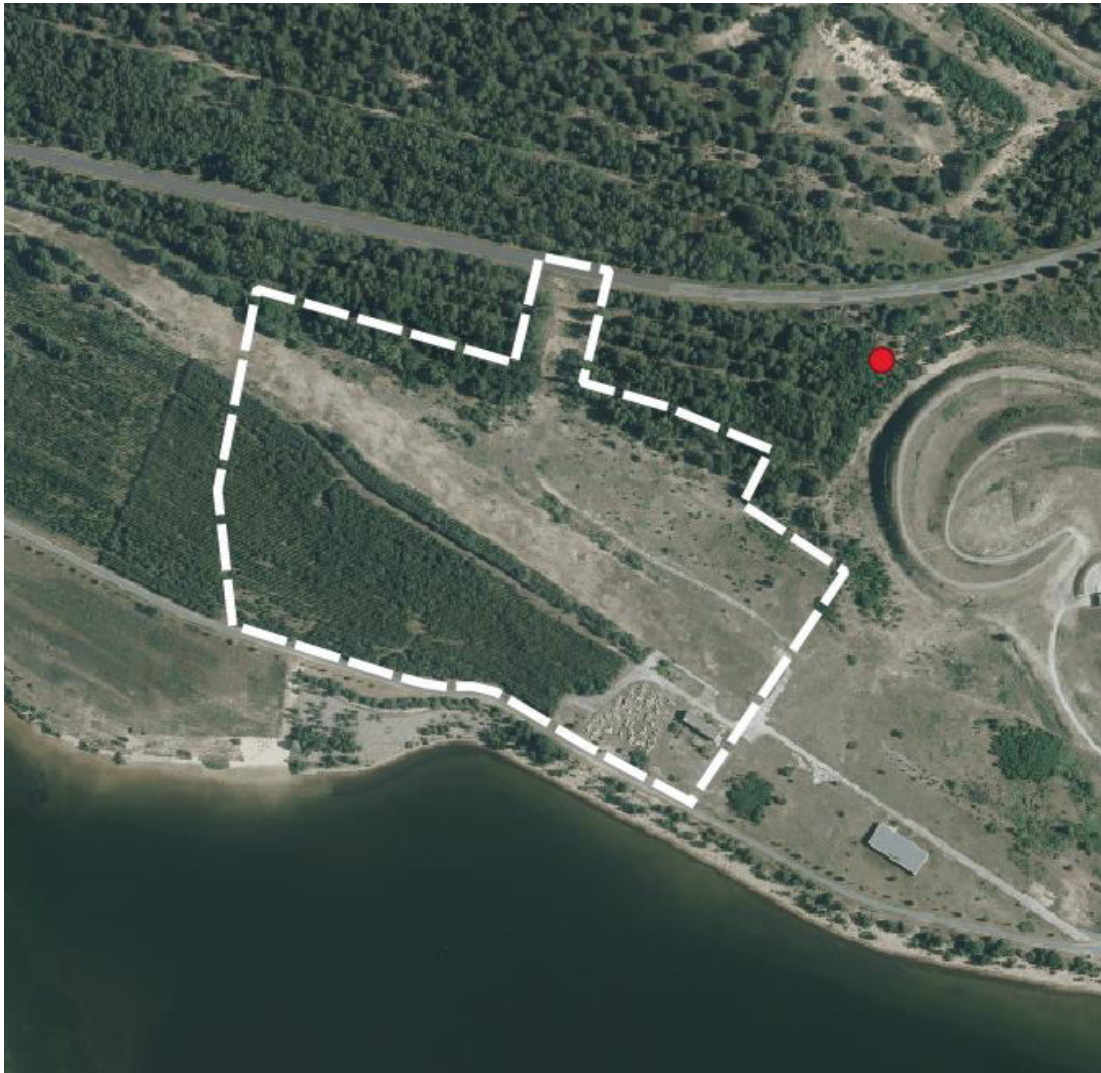


Abb. 16: Revier Wiedehopf

## 6.19 Wiesenpieper

Der Wiesenpieper ist eine ausgesprochene Brutvogelart offener, gehölzärmer Habitats mit einem hohen Anteil an feuchten Böden mit schütterer, jedoch stark strukturierter Gras- und Krautvegetation. Besiedelt werden Kulturlebensräume (Grünland- und Ackergebiete), Hochmoore, feuchte Heidegebiete aber auch geeignete Industriebrachen, Eisenbahnböschungen oder Großbaustellen.

Aufgrund lang- und kurzfristiger Bestandsabnahmen und absehbaren weiteren Lebensraumverschlechterungen wird er in der Rote Liste Sachsens als stark gefährdet (RL SN 2) eingestuft. Im Vergleich zur letzten landesweiten Erfassung konnte eine Halbierung der Brutbestände festgestellt werden (1993-1996: 2.500 – 5.000 BP; 2004-2007: 1.200 – 2.400 BP). Der Erhaltungszustand wird in Sachsen als schlecht eingeschätzt. Gefährdungsursachen stellen insbesondere der Lebensraumverlust und die Absenkung des Grundwasserspiegels dar. Daneben ist die Art durch Aufgabe extensiver Landwirtschaft, Biozid- und Düngemittelsinsatz und zunehmende Freizeitnutzung geeigneter Bruthabitate beeinträchtigt.

Der Wiesenpieper konnte als möglicher Brutvogel (einmaliger Nachweis am 26.04.2022) im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Die Untersuchungsfläche stellt ein suboptimales Habitat der Art

dar. Aufgrund der Beobachtung kann ein spät durchziehendes Individuum nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund dieser einmaligen Beobachtung ist nicht von einem Brutvorkommen auszugehen.

#### Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Bau- und anlagenbedingt sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt. Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population.

Betriebsbedingt sind durch die Anlage keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Somit sind keine Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigungen umzusetzen.



Abb. 17: Nachweis des Wiesenpiepers im Untersuchungsgebiet

## 6.20 Tagfalter

Während der Erfassungen konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes folgende Tagfalterarten nachgewiesen werden. (vgl. Tab.). Eine Erfassung von Nachtfalterarten wurde nicht durchgeführt. Die Nachweise erfolgten im zentralen Bereich des Untersuchungsgebietes.

Tab. 4: nachgewiesene Tagfalterarten

Art	RL – SN*	RL – D**
Großer Kohlweißling ( <i>Pieris brassicae</i> )	-	-
Kleiner Kohlweißling ( <i>Pieris rapae</i> )	-	-
Zitronenfalter ( <i>Gonepteryx rhamni</i> )	-	-
Tagpfauenauge ( <i>Inachis io</i> )	-	-
Distelfalter ( <i>Vanessa cardui</i> )	-	-
Kleiner Feuerfalter ( <i>Lycaene phlaeas</i> )	-	-
Baumweißling ( <i>Aporia crataegi</i> )	-	-
Großes Ochsenauge ( <i>Maniola jurtina</i> )	-	-
Kleiner Fuchs ( <i>Aglais urticae</i> )	-	-
Trauermantel ( <i>Nymphalis antiopa</i> )	-	V

\*Rote Liste Tagfalter Sachsen (LfUG, 2007)

\*\* Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands (REINHARDT&BOLZ, 2011)

### Vorhaben

Mit der Umsetzung gehen aktuell bestehenden Biotope verloren. Somit stehen diese nicht mehr als Nahrungs- und Reproduktionshabitat zu Verfügung. Somit sind negative Auswirkungen zu erwarten.

### Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Bau- und anlagenbedingt sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt. Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population der häufig vertretenen Arten.

Betriebsbedingt sind durch die Anlage keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Somit sind Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigungen umzusetzen.

## 6.21 Reptilien

Die Erfassungen hinsichtlich vorkommender Reptilien erbrachten keine Nachweise. Die vorgefundenen Biotopstrukturen bieten jedoch optimale Voraussetzungen bezüglich eines Vorkommens, sodass mit einem Vorkommen gerechnet werden muss. Sandige offene Bereiche in Verbindung mit Stubbenhäufen stellen beispielsweise ein Optimalhabitat für die Zauneidechse dar. Die fortschreitende Sukzession könnte das potentielle Vorkommen von Reptilien beeinträchtigen. Diese ist jedoch im zentralen Bereich noch nicht stark ausgeprägt.

Aufgrund der vorgefundenen Optimalhabitate im Untersuchungsgebiet und im umliegenden Bereich (v.a. östlich) muss von einem Vorkommen ausgegangen werden und es werden Maßnahmen zur potenziellen Beeinträchtigung vorgeschlagen.

### Vorhaben

Mit der Umsetzung gehen aktuell bestehende Strukturen verloren. Somit stehen diese nicht mehr als potenzielles Nahrungs- und Reproduktionshabitat zu Verfügung. Somit sind negative Auswirkungen zu erwarten.

### Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Bau- und anlagenbedingt sind keine Fortpflanzungsstätten, jedoch potenzielle Ruhestätten beeinträchtigt. Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen.

Betriebsbedingt sind durch die Anlage keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Somit sind Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigungen umzusetzen.

## 6.22 Strukturanalyse

Im Zuge der Erfassungen konnten keine Kästen im Untersuchungsbereich festgestellt werden. Die vorhandenen Strukturen bieten Fledermäusen aufgrund des Alters der Waldstrukturen nur wenige bis keine Quartiermöglichkeiten. Die Strukturen stellen ein potenzielles Tagesversteck sowie Jagdhabitat von Fledermäusen dar. Innerhalb des vorhandenen Gebäudes wurden keine Hinweise auf eine Wochenstube gefunden (z.B. Fraß- oder Kotreste). Eine Nutzung als Tagesversteck und Jagdhabitat ist jedoch nicht auszuschließen. Der Zustand des Gebäudes (fehlende Fenster und Türen) schließt weiterhin eine Nutzung als Wochenstube aus (Zugluft). Aufgrund der Bauweise und des Zustandes wird eine Nutzung als Überwinterungsquartier ebenfalls ausgeschlossen (Fehlen eines Kellers bzw. offensichtlicher frostfreier ungestörte Bereiche).

### Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Bau- und anlagenbedingt sind keine Fortpflanzungsstätten, jedoch Jagdhabitats und Tagesverstecke beeinträchtigt. Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen.

Betriebsbedingt sind durch die Anlage Beeinträchtigungen (Licht) zu erwarten.

Somit sind Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigungen umzusetzen.

## **7. Maßnahmen zur Vermeidung**

Im Folgenden wird ein Überblick über die empfohlenen Maßnahmen zum Schutz der potenziell beeinträchtigten Arten gegeben. Weiterführende, detaillierte Informationen können den beiliegenden Maßnahmeblättern entnommen werden.

### **7.1 Minimierung des Versiegelungsgrades**

Es ist ein erklärtes Ziel der Bundesregierung bis spätestens 2030 (ursprünglich angestrebt war bereits 2020) den Flächenverbrauch von gegenwärtig etwa 60 ha auf unter 30 ha pro Tag zu senken. Besonders negativ wirkt sich die vollständige Versiegelung der Böden aus. Generell sollte daher der Versiegelungsgrad bei allen Baumaßnahmen minimiert werden. Es ist aber darauf zu achten, dass Zuwege innerhalb der Anlage nicht versiegelt werden und die Versiegelung auf das absolute Minimum beschränkt wird.

### **7.2 Baufeldfreimachung und Bauzeitbeschränkung (VM<sub>1</sub>)**

Alle Arbeiten im Zuge der Baufeldfreimachung sowie die Baumaßnahmen selbst müssen zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar, außerhalb der Brutzeit und Aktivitätszeit von Reptilien, begonnen und abgeschlossen werden. Falls davon abgewichen werden soll, ist die Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz (uNB) einzuholen. Gehölze sind im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vorher auf das Vorkommen von Fortpflanzungsstätten (auch außerhalb der Reproduktionszeit) zu untersuchen.

Es wird empfohlen zum Schutz potenziell vorkommender Fledermausarten, Gehölzfällungen zwischen dem 01.10 und 15.10. durchzuführen, da in dieser Zeit keine unselbständigen Jungtiere und/oder keine winterschlafenden Tiere zu erwarten sind und somit Tötungen und Verletzungen auszuschließen sind.

Diese Vermeidungsmaßnahme dient dem allgemeinen Schutz der Fauna.

### **7.3 weiterführende vergrämende Maßnahme (VM<sub>2</sub>)**

Aufgrund des voraussichtlichen Bauzeitraumes > 1 Jahr, sind nach der Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtung außerhalb der Brutzeit Maßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung von Bodenbrütern zu treffen. Dies kann mit einer Umrandung durch z.B. Flatterband oder durch fortlaufenden Baubetrieb ohne Unterbrechung erfolgen.

Weiterhin ist das Plangebiet mit einem Reptilienschutzzaun zu umgeben, um eine Einwanderung von Reptilien zu vermeiden.

Diese Maßnahmen sind bis zum Abschluss der Arbeiten zu belassen.

Diese Vermeidungsmaßnahme dient dem allgemeinen Schutz der Fauna.

## 7.4 Schaffung von Ersatzquartieren (VM<sub>3</sub>)

Während den Untersuchungen konnten innerhalb des bestehenden Gebäudes Reproduktionsstätten verschiedener Vogelarten (Hausrotschwanz, Rauchschwalbe, Feldsperling) nachgewiesen werden. Das Gebäude im Geltungsbereich ist zu erhalten. Ist ein Erhalt nicht möglich, ist das Gebäude im Vorfeld auf Reproduktionsstätten zu untersuchen und ggf. Ersatzquartiere im Verhältnis 1:3 in der unmittelbaren Umgebung vor Abriss zu schaffen (Anbringen von Ersatzquartieren, Kunstnestern, Schwalbencarport,...).

Die Gestaltung des geplanten Erlebnishofes sollte „schwalbenfreundlich sowie fledermausfreundlich“ erfolgen (offene Bauweise, tlw. Rohbodenstellen, Zulassen von Brutplätzen).

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind im Vorfeld zu prüfen und mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz (uNB) abzustimmen.

Diese Ersatzmaßnahme dient dem Schutz der Avifauna und potenziell vorkommenden Fledermausarten.

## 7.5 Gestaltung strukturarmes Offenland (VM<sub>4</sub>)

Aufgrund der Überplanung durch das Ferienressort werden verschiedene Offenland- und Halboffenland-Arten beeinträchtigt. Habitate dieser Arten sind überdurchschnittlich in ihren Bestand bedroht und daher besonders schutzbedürftig. Als Zielart ist der Brachpieper zu nennen.

Bei der Kompensation sind möglichst große und kompakte Flächen anzustreben, da durch den Pesticideinsatz in der konventionellen Landwirtschaft auch benachbarte Flächen beeinträchtigt werden. Mit der damit verbundenen geringeren Habitatqualität werden die Reviere größer und es ist auch von einem reduzierten Bruterfolg auszugehen.

Es ist eine Ausgleichsfläche von 5 ha zu schaffen. Ziel ist die Schaffung von ruderalen, offenen vegetationsarmen Strukturen (Magerrasen) durch ein geeignetes Mahd- und Pflegeregime. Die Flächen sind durch die Entfernung des Mahdgutes auszuhagern. Die Mahd darf nur außerhalb der Brutzeit (01.10. – 28.02.) erfolgen. Innerhalb der Fläche sind weiterhin Einzelgehölze oder lichte Heckenstrukturen mit einem Flächenanteil von ca. 30 % anzulegen. Diese Strukturen dienen als Sing- und Sitzwarte sowie als pot. Brutplatz. Die Gehölzflächen sind dabei nicht auf der gesamten Fläche zu verteilen, sondern in Bereichen zu konzentrieren. Dazu sind heimische, standortgerechte Einzelgehölze unter der Beachtung des „Merkblatt zu gebietsheimischen Baum- und Straucharten im Landkreis Görlitz“ zu verwenden. Die Gehölzgruppen mit einer Größe zwischen 50 und 200 m<sup>2</sup> sind in unregelmäßigen Abständen anzulegen. Die Mindesthöhe beträgt 1,5 m.

Nach aktuellem Planungsstand können solche Flächen in der Gemarkung Boxberg/O.L. Flur 6 (Flstk. 108 (tlw.), 111 (tlw.), 112 (tlw.), 113 (tlw.) und 114) zur Verfügung gestellt werden. Diese weisen eine Fläche von > 5 ha auf können somit den Lebensraumverlust (ca. 3 ha) kompensieren.

In diesem Zusammenhang sind die Flächen des Flurstückes 113 von Gehölzpflanzungen auszugrenzen.

Aufgrund ähnlicher Habitatansprüche kann gleichzeitig der Verlust von Bruthabitaten des Raubwürgers, Neuntöters, des Bluthänflings, der Feldlerche, der Heidelerche und vorkommender Tagfalterarten kompensiert werden.

Die Maßnahme dient als Ersatzmaßnahme und ist im Vorfeld der Inanspruchnahme umzusetzen und als Habitat den Arten zur Verfügung zu stellen.

## 7.6 Anlage von Stubben- oder Lesesteinhaufen (VM<sub>5</sub>)

Innerhalb der Untersuchungsflächen finden sich zwei Stubbenhaufen, welche aus Wurzeln, Baum- und Astabschnitten bestehen. Diese stellen ein strukturbildendes Element innerhalb der Ruderalflur dar und bieten wechselwarmen Reptilien einen Sonnen- und Ruheplatz.

Um Beeinträchtigungen von Reptilien durch das Vorhaben zu vermeiden, sind innerhalb der zu entwickelnden offenen, vegetationsarmen Fläche (5 ha) insgesamt 5 Lese- oder Stubbenhaufen mit einer jeweiligen Grundfläche von mind. 10 m<sup>2</sup> anzulegen. Diese sind in regelmäßigen Abständen zu pflanzen, um eine Beschattung zu verhindern.

## 7.7 Gestaltung von Gebäuden (VM<sub>6</sub>)

Glasflächen stellen innerhalb von Siedlungen einen bedeutenden Mortalitätsfaktor für Vögel dar. Insbesondere Bauweisen, welche eine Durchsicht erlauben (z.B. transparente Scheiben an Hausecken) sowie Spiegelungen an Scheiben, können zu erhöhten Scheibenanflügen führen.

Es wird daher eine „vogelfreundliche Bauweise“, ohne Verwendung von transparenter Eckbauweise, verglaster Wind- und Lärmschutz zwischen bzw. an Gebäuden, verglaster Treppenhaus-, Verbindungsgang- oder Balkongestaltung sowie transparenter Gestaltung von Unterständen für Fahrräder o.ä. empfohlen. Die gängige Methode des Anbringens von Greifvogelsilhouetten ist nicht als ausreichend anzusehen, da diese den Scheibenanflug nicht verhindert. (vgl. „Vogelfreundliches Bauen mit Licht und Glas“, Vogelwarte Sempach)

Um Kollisionen, insbesondere zur Zugzeit von Vögeln zu vermeiden, ist ein vogelfreundliches Lichtdesign zu verwenden:

- Einsatz von künstlichem Licht nur dort, wo es notwendig ist
- Minimierung von Beleuchtungsdauer und -intensität
- Abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse
- Verhinderung der Abstrahlung über die Horizontale
- Oberflächentemperatur unter 60°C
- Bei Anstrahlung - Begrenzung des Lichtkegels auf das zu beleuchtende Objekt, vorzugsweise Beleuchtung von oben
- Betriebskonzepte in Gebäuden
- Verwendung von Bewegungsmeldern
- Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen
- Einsatz von Natrium-Niederdrucklampen oder warmweißen LEDs



Der Vorhabenträger plant innerhalb der Maßnahme eine Anlage eines Erlebnishofes. Dieser ist in „schwalben- und fledermausfreundlicher Weise“ zu gestalten (offene Bauweise, Möglichkeiten zur Ansiedlung). Sollten beide bestehende Gebäude (innerhalb sowie außerhalb des Geltungsbereiches) abgerissen werden, sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Görlitz weitere Maßnahmen umzusetzen (beispielsweise Errichtung eines Rauchschwalben-Carportes oder Ausbringung von Nisthilfen).

Diese Verminderungsmaßnahme dient dem Schutz gebäudegebundener Vogelarten, Fledermäusen und Insekten.

### **7.8 Erhalt und Umwandlung bestehender Gehölzstrukturen (VM<sub>7</sub>)**

Die bestehenden Gehölzstrukturen (Vorwald trockener Standorte) im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes sind weitestgehend zu erhalten. Der Waldrandbereich ist in eine gestufte Form zu überführen (ökologische Aufwertung). Somit können Sing- und Sitzwarten verschiedener Vogelarten sowie potenzielle Brutplätze geschaffen werden.

Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz abzustimmen.

### **7.9 ökologische Baubegleitung (VM<sub>8</sub>)**

Alle Maßnahmen und Kontrollen sind durch eine ökologische Bauüberwachung zu begleiten. Weiterhin sind alle Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Görlitz abzustimmen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert zu übergeben.

Diese Vermeidungsmaßnahme dient dem allgemeinen Schutz der Fauna.

### **7.10 Monitoring**

Im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sollte geprüft werden, ob das jeweilige Maßnahmenziel erreicht wurde. Ist dies nicht der Fall sind Nachbesserungen durchzuführen. Ein Monitoring der geschaffenen Ersatzhabitate ist durchzuführen. Dieses ist bezüglich Umfangs und Dauer mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz abzustimmen. Die Ergebnisse sind der Behörde unaufgefordert mitzuteilen.

## 8. Zusammenfassung

Im vorliegenden Gutachten wurde das Vorkommen von Brutvögeln, Reptilien und Tagfaltern im Bereich des geplanten Vorhabens „Ferien-Resort Oberlausitz“ am Bärwalder See in der Gemeinde Boxberg/O.L., im Landkreis Görlitz untersucht. Dazu wurden verfügbare Daten ausgewertet und eine Erfassung der Brutvögel nach gängigem Methodenstandard durchgeführt (SÜDBECK et al. 2005).

Während den Erfassungen konnten 55 Vogelarten festgestellt werden. Als Brutvögel im Untersuchungsgebiet konnten 37 Brutvogelarten nachgewiesen werden. Im direkten im Vorhabengebiet ist insbesondere eine Betroffenheit von Brutvogelarten festzustellen, welche im Offenland bis hin zu Ruderalflächen vorkommen (Heidelerche, Raubwürger, Steinschmätzer oder Brachpieper).

Als Arten des Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie konnten Brachpieper, Flusseechwalbe, Heidelerche, Neuntöter, Rohrweihe und Schwarzspecht nachgewiesen werden, wobei Flusseechwalbe und Rohrweihe lediglich als Nahrungsgäste in der näheren Umgebung auftreten (Bärwalder See).



Abb. 18: Revierzentren der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Es werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, um negative Auswirkungen auf die vorgefundene Fauna zu vermeiden. Bei Umsetzung der Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fauna festzustellen.

Insbesondere für die Kompensation der betroffenen Halb-/Offenlandarten, z.B. Brachpieper, bedarf es einer Schaffung von ca. 5 ha geeigneter Flächen (offene, vegetationsarme, ruderal Habitate mit eingestreuten Einzelgehölzen) in unmittelbarer Umgebung des Vorhabens. In diesem Zusammenhang

können intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen extensiviert und geeigneten Strukturen geschaffen werden. Diese Strukturen stellen wertvolle Landschaftselemente dar, und bieten gleichzeitig anderen (Vogel-)Arten gute bis optimale Lebensbedingungen.

Weiterhin sind Maßnahmen für gebäudebrütende Arten in der unmittelbaren Umgebung umzusetzen (Schaffung von Nisthilfen). Im Zusammenhang mit dem bereits genehmigten B-Plan, östlich der Untersuchungsfläche angrenzend, sind die Maßnahmen weiterer Prüfungen zu unterziehen (Abriss weiterer bestehender Gebäude) und ggf. auszuweiten (Schaffung eines Rauchschwalben-Carports).

## **9. Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

Eine Übersicht der Betroffenheit der Arten bzw. Artengruppen durch die Zugriffsverbote ist in einer Tabelle im Anhang dargestellt. Innerhalb dieser Tabelle wird eine abschließende Prüfung auf die Betroffenheit von Arten oder Artgruppen bei der Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen.

Fledermäuse nutzen das Plangebiet als Jagdhabitat. Bei Umsetzung der Maßnahmen ist keine Beeinträchtigung des Jagdhabitates zu erwarten.

Eine Bewertung von Zug- und Rastvögeln erfolgt nicht, da keine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und der Biotopausstattung ist nicht davon auszugehen, dass es sich hier um einen traditionell genutzten Rastplatz handelt. Das Plangebiet befindet sich nicht in einer regional bedeutsamen Vogelzugachse bzw. in einem Vogelzugkorridor.

## Übersicht über die Betroffenheit der Arten durch das geplante Vorhaben "Ferien-Resort Oberlausitz"

Ein Vorliegen der Zugriffsverbote (BNatSchG § 44 Abs. 1) wird im ersten Prüfschritt als erfüllt angesehen, wenn die Tatbestände nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Die letzte Spalte ist das Ergebnis der Prüfung auf Vorliegen der Verbotstatbestände, wenn die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden

	Tötungstatbestand erfüllt? (44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)	Störungstatbestand erfüllt? (44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG)	Schädigungstatbestand erfüllt? (44 Abs.1, Nr. 3 BNatSchG)	Verbotstatbestand erfüllt? (unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung)
Blässhuhn	Nein	Nein	Nein	Nein
Bluthänfling	Ja	Nein	Ja	Nein
Brachpieper	Ja	Ja	Ja	Nein
Feldlerche	Ja	Nein	Ja	Nein
Flussseseschwalbe	Nein	Nein	Nein	Nein
Gänsesäger	Nein	Nein	Nein	Nein
Graumammer	Ja	Ja	Ja	Nein
Graureiher	Nein	Nein	Nein	Nein
Grünspecht	Ja	Nein	Nein	Nein
Heidelerche	Ja	Nein	Ja	Nein
Kuckuck*	Ja	Nein	Ja	Nein
Kormoran	Nein	Nein	Nein	Nein
Neuntöter	Nein	Nein	Nein	Nein
Raubwürger	Ja	Ja	Ja	Nein
Rauchschwalbe	Ja	Nein	Ja	Nein
Rohrweihe	Nein	Nein	Nein	Nein
Schwarzkehlchen	Nein	Nein	Nein	Nein
Schwarzspecht	Nein	Nein	Ja	Nein
Star	Nein	Nein	Nein	Nein
Steinschmätzer	Nein	Nein	Nein	Nein
Turmfalke	Nein	Nein	Nein	Nein

Wiedehopf	Nein	Nein	Nein	Nein
Wiesenpieper	Nein	Nein	Nein	Nein
*Abhängig von der Wirtsart				
ungefährdete Gebüschbrüter	Ja	Nein	Ja	Nein
ungefährdete Höhlenbrüter	Nein	Nein	Ja	Nein
ungefährdete Offenlandbrüter	Ja	Nein	Ja	Nein
Fledermäuse	Ja	Nein	Ja	Nein
Reptilien	Ja	Nein	Ja	Nein
Tagflatter	Ja	Nein	Ja	Nein

## 10. Literaturverzeichnis

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Eching

Gerlach, B., R. Dröschmeister, T. Langgemach, K. Borkenhagen, M. Busch, M. Hauswirth, T. Heinicke, J. Kamp, J. Karthäuser, C. König, N. Markones, N. Prior, S. Trautmann, J. Wahl & C. Sudfeldt (2019): Vögel in Deutschland — Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2015): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens, Kurzfassung (Dezember 2015)

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2023): In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 3.2

Landesamt für Umwelt und Geologie (2007): Rote Liste Tagfalter Sachsens

Meynen, E. & Schmithüsen J. (1953): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.

Pätzold, R. (1983): Die Neue Brehmbücherei: Die Feldlerche. A. Ziemsen Verlag, Wittenberg  
Lutherstadt.

Reinhardt, R. & Bolz, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung., Ber. Vogelschutz 57

Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451)

Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

Schmidt, J.-U., M. Dämmig, A. Eilers & W. Nachtigall (2015): Das Bodenbrüterprojekt im Freistaat Sachsen 2009–2013 - Zusammenfassender Ergebnisbericht. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).

Steffens, R., W. Nachtigall, S. Rau, H. Trapp & J. Ulbricht (2013): Brutvögel in Sachsen. LfULG, Dresden

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 4. Fassung, 30.11.2007. Ber. Vogelschutz 44

von Blotzheim, U. N. G. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas Passeriformes (1. Teil). Aula-Verlag, Wiesbaden.

**Formblatt für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände**

<b>Artengruppe Vögel:</b>		<b>Blässhuhn</b>		
<b>Schutzstatus</b>				
VS-RL	RL SN	V	RL D	-
EHZ	unzureichend	lokale Population		Gemeinde
<b>Bestand SN</b> 3.000 - 6.000 BP				
Mittelhäufiger Brutvogel mit Verbreitung im gewässerreichen Tief- und Hügelland sowie Mittelgebirgsvorland. Schwerpunkt im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet. Vorkommen im Untersuchungsgebiet: möglicher Brutvogel				
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG				
vorgesehen				
nicht erforderlich	x			
Prognose und Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. §44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG				
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen				
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere				x
Kein Brutvogel innerhalb des Vorhabengebietes und somit auszuschließen.				
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG				
Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				x
Aufgrund der Häufigkeit und der Verbreitung wird das Gemeindegebiet als lokale Population betrachtet.				
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG				
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind betroffen				
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen				x
Kein Brutvogel innerhalb des Vorhabengebietes und somit auszuschließen.				
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>				
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG				
treffen zu				
treffen nicht zu	x			

**Formblatt für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände**

<b>Artengruppe Vögel:</b>		<b>Bluthänfling</b>		
<b>Schutzstatus</b>				
VS-RL	RL SN	V	RL D	3
EHZ günstig		lokale Population		Gemeinde
<b>Bestand SN</b> 15.000 - 30.000 BP				
Häufiger Brutvogel mit flächiger Verbreitung. Zunehmende Lücken in der Verbreitung in der Gefildelandschaft. Die Art zeigt keine Höhenbeschränkung.				
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: wahrscheinlicher Brutvogel - 3 Reviere				
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG				
vorgesehen	x			
nicht erforderlich				
Prognose und Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. §44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG				
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen				x
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere				
Durch das Vorhaben werden geeignete Bruthabitate (Anlage von Nestern in Nischen, Höhlen oder tlw. Freibrüter ) in Anspruch genommen.				
Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sind alle baubedingten Maßnahmen gemäß den Regelungen zur Bauzeitenbeschränkung und weiterer Maßnahmen durchzuführen.				
<b>Maßnahmen:</b>				
<b>VM1</b> - Bauzeitenregelung				
<b>VM2</b> - Vergrämnungsmaßnahmen				
<b>VM4</b> - Gestaltung Offenland				
<b>VM7</b> - Erhalt und Gestaltung bestehender Gehölzstrukturen				
<b>VM8</b> - ökologische Baubegleitung				
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG				
Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				x
Aufgrund der Häufigkeit und der Verbreitung wird das Gemeindegebiet als lokale Population betrachtet.				
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG				
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind betroffen				x
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen				
Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sind alle baubedingten Maßnahmen gemäß den Regelungen zur Bauzeitenbeschränkung sowie weiterer Maßnahmen durchzuführen.				
<b>Maßnahmen:</b>				



**VM1** - Bauzeitenregelung

**VM2** - Vergrämungsmaßnahmen

**VM4** - Gestaltung Offenland

**VM7** - Erhalt und Gestaltung bestehender Gehölzstrukturen

**VM8** - ökologische Baubegleitung

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu	
treffen nicht zu	x

**Formblatt für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände**

<b>Artengruppe Vögel:</b>		<b>Brachpieper</b>			
<b>Schutzstatus</b>					
VS-RL	x	RL SN	2	RL D	1
EHZ	schlecht	lokale Population		Einzelvorkommen	
<b>Bestand SN</b> 200 - 400 BP					
Sehr seltener Brutvogel mit zwei Verbreitungsschwerpunkten in Sachsen. Die Art bevorzugt sandige, vegetationsarme Bereiche. Schwerpunkte stellen die Bereiche der Bergbaufolgelandschaften (Leiziger Land und Muskauer Heide) und das Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet dar.					
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: wahrscheinlicher Brutvogel - 1 Revier					
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>					
vorgesehen		x			
nicht erforderlich					
<b>Prognose und Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. §44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG</b>					
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen					x
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere					
Durch das Vorhaben werden geeignete Bruthabitate (Anlage von Nestern am Boden in Gras- oder Krautvegetation ) in Anspruch genommen.					
Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sind alle baubedingten Maßnahmen gemäß den Regelungen zur Bauzeitenbeschränkung und weiterer Maßnahmen durchzuführen.					
<b>Maßnahmen:</b>					
<b>VM1</b> - Bauzeitenregelung					
<b>VM2</b> - Vergrämnungsmaßnahmen					
<b>VM4</b> - Gestaltung Offenland					
<b>VM8</b> - ökologische Baubegleitung					
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b>					
Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population					x
Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population					
Aufgrund der speziellen Lebensraumsprüche wird das Einzelvorkommen als lokale Population bewertet.					
Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sind alle baubedingten Maßnahmen gemäß den Regelungen zur Bauzeitenbeschränkung und weiterer Maßnahmen durchzuführen.					
<b>Maßnahmen:</b>					
<b>VM1</b> - Bauzeitenregelung					
<b>VM2</b> - Vergrämnungsmaßnahmen					
<b>VM4</b> - Gestaltung Offenland					

<b>VM8 - ökologische Baubegleitung</b>	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind betroffen	x
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen	
<p>Durch das Vorhaben werden geeignete Bruthabitate (Anlage von Nestern am Boden in Gras- oder Krautvegetation ) in Anspruch genommen.</p> <p>Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sind alle baubedingten Maßnahmen gemäß den Regelungen zur Bauzeitenbeschränkung und weiterer Maßnahmen durchzuführen.</p> <p><b>Maßnahmen:</b></p> <p><b>VM1</b> - Bauzeitenregelung</p> <p><b>VM2</b> - Vergrämungsmaßnahmen</p> <p><b>VM4</b> - Gestaltung Offenland</p> <p><b>VM8</b> - ökologische Baubegleitung</p>	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
treffen zu	
treffen nicht zu	x

**Formblatt für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände**

<b>Artengruppe Vögel:</b>		<b>Feldlerche</b>		
<b>Schutzstatus</b>				
VS-RL	RL SN	V	RL D	3
EHZ unzureichend		lokale Population		Gemeinde
<b>Bestand SN</b> 80.000 - 160.000 BP				
Häufiger Brutvogel des Offenlandes mit flächendeckender Verbreitung. Verbreitungslücke in den Rodungsinseln des Westerzgebirge.				
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: wahrscheinlicher Brutvogel - 2 Reviere (davon 1 Revier außerhalb Vorhabensgebiet)				
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>				
vorgesehen	x			
nicht erforderlich				
<b>Prognose und Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. §44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG</b>				
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen				x
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere				
Durch das Vorhaben werden geeignete Bruthabitate (Anlage von Nestern am Boden in Gras- oder Krautvegetation ) in Anspruch genommen.				
Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sind alle baubedingten Maßnahmen gemäß den Regelungen zur Bauzeitenbeschränkung und weiterer Maßnahmen durchzuführen.				
<b>Maßnahmen:</b>				
<b>VM1</b> - Bauzeitenregelung				
<b>VM2</b> - Vergrämnungsmaßnahmen				
<b>VM4</b> - Gestaltung Offenland				
<b>VM8</b> - ökologische Baubegleitung				
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b>				
Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				x
Aufgrund der Häufigkeit und der Verbreitung wird das Gemeindegebiet als lokale Population betrachtet.				
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>				
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind betroffen				x
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen				
Durch das Vorhaben werden geeignete Bruthabitate (Anlage von Nestern am Boden in Gras- oder Krautvegetation ) in Anspruch genommen.				

Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sind alle baubedingten Maßnahmen gemäß den Regelungen zur Bauzeitenbeschränkung und weiterer Maßnahmen durchzuführen.

**Maßnahmen:**

**VM1** - Bauzeitenregelung

**VM2** - Vergrümmungsmaßnahmen

**VM4** - Gestaltung Offenland

**VM8** - ökologische Baubegleitung

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu	
treffen nicht zu	x

**Formblatt für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände**

<b>Artengruppe Vögel:</b>		<b>Flusseeeschwalbe</b>			
<b>Schutzstatus</b>					
VS-RL	x	RL SN	2	RL D	2
EHZ	unzureichend		lokale Population		Einzelvorkommen
<b>Bestand SN</b> 120 - 200 BP					
Sehr seltener Brutvogel mit fast ausschließlicher Verbreitung in der Bergbaufolgelandschaft. Lokale Vorkommen in Verbindung mit der Errichtung von Flößen. Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Nahrungsgast (Bärwalder See)					
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG					
vorgesehen					
nicht erforderlich		x			
Prognose und Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. §44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG					
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen					
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere					x
Kein Brutvogel innerhalb des Vorhabengebietes und somit auszuschließen.					
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG					
Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population					
Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population					x
Aufgrund der Häufigkeit und der Verbreitung wird das Einzelvorkommen als lokale Population betrachtet. Kein Brutvogel im Untersuchungsgebiet.					
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG					
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind betroffen					
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen					x
Kein Brutvogel innerhalb des Vorhabengebietes und somit auszuschließen.					
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>					
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG					
treffen zu					
treffen nicht zu		x			

**Formblatt für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände**

<b>Artengruppe Vögel:</b>		<b>Gänsesäger</b>			
<b>Schutzstatus</b>					
VS-RL	x	RL SN	R	RL D	3
EHZ	günstig		lokale Population		Einzelvorkommen
<b>Bestand SN</b> 10 - 15 BP					
Extrem seltener Brutvogel mit ausschließlicher Verbreitung an der Lausitzer Neiße. Weiterere Einzelbrutnachweis an der Elbe (Mündungsbereich Wesenitz).					
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Nahrungsgast (Bärwalder See)					
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG					
vorgesehen					
nicht erforderlich		x			
Prognose und Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. §44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG					
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen					
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere					x
Kein Brutvogel innerhalb des Vorhabengebietes und somit auszuschließen.					
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG					
Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population					
Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population					x
Aufgrund der Häufigkeit und der Verbreitung wird das Einzelvorkommen als lokale Population betrachtet. Kein Brutvogel im Untersuchungsgebiet.					
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG					
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind betroffen					
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen					x
Kein Brutvogel innerhalb des Vorhabengebietes und somit auszuschließen.					
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>					
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG					
treffen zu					
treffen nicht zu		x			

**Formblatt für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände**

<b>Artengruppe Vögel:</b>		<b>Grauhammer</b>		
<b>Schutzstatus</b>				
VS-RL	RL SN	V	RL D	V
EHZ	günstig	lokale Population	Einzelvorkommen	
<b>Bestand SN</b> 1.200 - 2.400 BP				
Mittelhäufiger Brutvogel des Offen- bis Halboffenlandes mit Verbreitung in offener Feldflur (Acker und Grünland). Lückenhafte Verbreitung im Tief- und Hügelland mit Schwerpunkt der wärmebegünstigten Bereiche Nord- und Sachsens.				
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: wahrscheinlicher Brutvogel 2 - 3 BP (außerhalb Vorhabengebiet)				
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>				
vorgesehen	x			
nicht erforderlich				
<b>Prognose und Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. §44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG</b>				
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen				x
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere				
Durch das Vorhaben können geeignete Bruthabitate (Anlage von Nestern am Boden versteckt in Vegetation) beeinträchtigt werden.				
Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sind alle baubedingten Maßnahmen gemäß den Regelungen zur Bauzeitenbeschränkung und weiterer Maßnahmen durchzuführen.				
<b>Maßnahmen:</b>				
<b>VM1</b> - Bauzeitenregelung				
<b>VM2</b> - Vergrämungsmaßnahmen				
<b>VM4</b> - Gestaltung Offenland				
<b>VM7</b> - Erhalt und Gestaltung bestehender Gehölzstrukturen				
<b>VM8</b> - ökologische Baubegleitung				
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b>				
Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				x
Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
Aufgrund der speziellen Lebensraumsprüche wird das Einzelvorkommen als lokale Population bewertet.				
Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sind alle baubedingten Maßnahmen gemäß den Regelungen zur Bauzeitenbeschränkung und weiterer Maßnahmen durchzuführen.				
<b>Maßnahmen:</b>				
<b>VM1</b> - Bauzeitenregelung				
<b>VM2</b> - Vergrämungsmaßnahmen				



<b>VM4</b> - Gestaltung Offenland	
<b>VM7</b> - Erhalt und Gestaltung bestehender Gehölzstrukturen	
<b>VM8</b> - ökologische Baubegleitung	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind betroffen	x
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen	
Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sind alle baubedingten Maßnahmen gemäß den Regelungen zur Bauzeitenbeschränkung und weiterer Maßnahmen durchzuführen.	
<b>Maßnahmen:</b>	
<b>VM1</b> - Bauzeitenregelung	
<b>VM2</b> - Vergrämuungsmaßnahmen	
<b>VM4</b> - Gestaltung Offenland	
<b>VM7</b> - Erhalt und Gestaltung bestehender Gehölzstrukturen	
<b>VM8</b> - ökologische Baubegleitung	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
treffen zu	
treffen nicht zu	x

**Formblatt für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände**

<b>Artengruppe Vögel:</b>		<b>Graureiher</b>	
<b>Schutzstatus</b>			
VS-RL	RL SN	-	RL D
EHZ	günstig	lokale Population	Einzelvorkommen
<b>Bestand SN</b> 1.400 - 2.200 BP			
Mittelhäufiger Brutvogel in Kolonien in allen Landesteilen. Hauptverbreitung im Tiefland bis ca. 300 m NN.			
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Nahrungsgast (Bärwalder See)			
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>			
vorgesehen			
nicht erforderlich	x		
<b>Prognose und Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. §44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG</b>			
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen			
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere			x
Kein Brutvogel innerhalb des Vorhabengebietes und somit auszuschließen.			
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b>			
Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			x
Aufgrund der Häufigkeit und der Verbreitung wird das Einzelvorkommen als lokale Population betrachtet.			
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>			
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind betroffen			
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen			x
Kein Brutvogel innerhalb des Vorhabengebietes und somit auszuschließen.			
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>			
<b>Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>			
treffen zu			
treffen nicht zu		x	

**Formblatt für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände**

<b>Artengruppe Vögel:</b>		<b>Grünspecht</b>	
<b>Schutzstatus</b>			
VS-RL	RL SN	-	RL D -
EHZ	günstig	lokale Population	Gemeinde
<b>Bestand SN</b> 1.500 - 3.000 BP			
Mittelhäufiger Brutvogel des gesamten Tief- und Hügellandes. Sporadische Verbreitung im Bergland. Fehlt mitunter in Gebieten mit hohem geschlossenem Waldanteil.			
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: wahrscheinlicher Brutvogel 1 BP (außerhalb Vorhaben)			
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG			
vorgesehen	x		
nicht erforderlich			
Prognose und Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. §44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG			
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen			x
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere			
Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sind alle baubedingten Maßnahmen gemäß den Regelungen zur Bauzeitenbeschränkung und weiterer Maßnahmen durchzuführen.			
<b>Maßnahmen:</b>			
<b>VM1</b> - Bauzeitenregelung			
<b>VM2</b> - Vergrämuungsmaßnahmen			
<b>VM7</b> - Erhalt und Gestaltung bestehender Gehölzstrukturen			
<b>VM8</b> - ökologische Baubegleitung			
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG			
Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			x
Aufgrund der Häufigkeit und der Verbreitung wird das Gemeindegebiet als lokale Population betrachtet.			
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind betroffen			
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen			x
Kein Brutvogel innerhalb des Vorhabengebietes und somit auszuschließen.			
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>			
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG			
treffen zu			
treffen nicht zu			x

**Formblatt für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände**

<b>Artengruppe Vögel:</b>		<b>Heidelerche</b>			
<b>Schutzstatus</b>					
VS-RL	x	RL SN	3	RL D	V
EHZ		unzureichend	lokale Population		Gemeinde
<b>Bestand SN</b>		1.600 - 3.200 BP			
Mittelhäufig Brutvogel mit schwerpunktmäßiger Verbreitung im Sächsisch-Niederlausitzer Heide- und Hügelland. Weiterer Schwerpunkt stellen die Bergbaufolgelandschaften dar.					
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: wahrscheinlicher Brutvogel - 4 Reviere (darunter 1 außerhalb Vorhabengebiet)					
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG					
vorgesehen		x			
nicht erforderlich					
Prognose und Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. §44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG					
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen					x
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere					
Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sind alle baubedingten Maßnahmen gemäß den Regelungen zur Bauzeitenbeschränkung und weiterer Maßnahmen durchzuführen.					
<b>Maßnahmen:</b>					
VM1 - Bauzeitenregelung					
VM2 - Vergrämuungsmaßnahmen					
VM4 - Gestaltung Offenland					
VM7 - Erhalt und Gestaltung bestehender Gehölzstrukturen					
VM8 - ökologische Baubegleitung					
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG					
Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population					
Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population					x
Aufgrund der Häufigkeit und der Verbreitung wird das Gemeindegebiet als lokale Population betrachtet.					
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG					
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind betroffen					x
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen					
Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sind alle baubedingten Maßnahmen gemäß den Regelungen zur Bauzeitenbeschränkung und weiterer Maßnahmen durchzuführen.					
<b>Maßnahmen:</b>					

**VM1** - Bauzeitenregelung

**VM2** - Vergrämungsmaßnahmen

**VM4** - Gestaltung Offenland

**VM7** - Erhalt und Gestaltung bestehender Gehölzstrukturen

**VM8** - ökologische Baubegleitung

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu	
treffen nicht zu	x

**Formblatt für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände**

<b>Artengruppe Vögel:</b>		<b>Kormoran</b>		
<b>Schutzstatus</b>				
VS-RL		RL SN	V	RL D
EHZ	günstig		lokale Population	- Einzelvorkommen
<b>Bestand SN</b> 150 - 250 BP				
Sehr seltener Brutvogel mit großer räumlicher Dispersion. Die Art unterliegt einer Kormoranverordnung in Sachsen.				
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Nahrungsgast (Bärwalder See)				
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>				
vorgesehen				
nicht erforderlich		x		
<b>Prognose und Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. §44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG</b>				
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen				
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere				x
Kein Brutvogel innerhalb des Vorhabengebietes und somit auszuschließen.				
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b>				
Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				x
Aufgrund der Häufigkeit und der Verbreitung wird das Einzelvorkommen als lokale Population betrachtet.				
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>				
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind betroffen				
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen				x
Kein Brutvogel innerhalb des Vorhabengebietes und somit auszuschließen.				
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>				
<b>Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>				
treffen zu				
treffen nicht zu			x	

**Formblatt für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände**

<b>Artengruppe Vögel:</b>		<b>Kuckuck</b>		
<b>Schutzstatus</b>				
VS-RL	RL SN	3	RL D	3
EHZ	unzureichend	lokale Population		Gemeinde
<b>Bestand SN</b> 2.000 - 4.000 BP				
Mittelhäufiger Brutvogel mit flächiger Verbreitung. Schwerpunkt der Verbreitung in gewässerreichen Teilen des Tief- und Hügellandes. Vorkommen im Untersuchungsgebiet: möglicher Brutvogel - 1 Revier (außerhalb Vorhabensgebiet) Als Brutparasit zeigt die Art starke Abhängigkeiten von der jeweiligen Wirtsart.				
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>				
vorgesehen		x		
nicht erforderlich				
<b>Prognose und Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. §44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG</b>				
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen				x
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere				
Beeinträchtigungen sind nur in Zusammenhang mit der jeweiligen Wirtsart zu sehen.				
Durch das Vorhaben werden geeignete Bruthabitate potenzieller Wirtsarten in Anspruch genommen.  Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sind alle baubedingten Maßnahmen gemäß den Regelungen zur Bauzeitenbeschränkung sowie weiterer Maßnahmen durchzuführen. <b>Maßnahmen:</b> <b>VM1</b> - Bauzeitenregelung <b>VM2</b> - Vergrämungsmaßnahmen <b>VM4</b> - Gestaltung Offenland <b>VM7</b> - Erhalt und Gestaltung bestehender Gehölzstrukturen <b>VM8</b> - ökologische Baubegleitung				
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b>				
Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				x
Als lokale Population ist das Vorkommen innerhalb des Gemeindegebietes anzusehen.				
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>				

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind betroffen	x
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen	
Beeinträchtigungen sind nur in Zusammenhang mit der jeweiligen Wirtsart zu sehen.	
Durch das Vorhaben werden geeignete Bruthabitate potenzieller Wirtsarten in Anspruch genommen.	
Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sind alle baubedingten Maßnahmen gemäß den Regelungen zur Bauzeitenbeschränkung sowie weiterer Maßnahmen durchzuführen.	
<b>Maßnahmen:</b>	
VM1 - Bauzeitenregelung	
VM2 - Vergrämuungsmaßnahmen	
VM4 - Gestaltung Offenland	
VM7 - Erhalt und Gestaltung bestehender Gehölzstrukturen	
VM8 - ökologische Baubegleitung	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
treffen zu	
treffen nicht zu	x



**Formblatt für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände**

<b>Artengruppe Vögel:</b>		<b>Neuntöter</b>	
<b>Schutzstatus</b>			
VS-RL	x	RL SN	-
EHZ	günstig	lokale Population	Gemeinde
<b>Bestand SN</b>		8.000 - 16.000 BP	
(Mittel-)Häufiger Brutvogel mit geschlossener Verbreitung. Deutlich verringerte Dichte in den Kammlagen des Erzgebirges.			
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: möglicher Brutvogel ("A"-Nachweis)			
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG			
vorgesehen		x	
nicht erforderlich			
Prognose und Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. §44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG			
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen			
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere			x
Kein Brutvorkommen im Vorhabengebiet. Somit sind Beeinträchtigungen auszuschließen.			
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG			
Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			x
Als lokale Population wird in Sachen das Gemeindegebiet angegeben. Kein Brutvorkommen im Vorhabengebiet. Somit sind Beeinträchtigungen auszuschließen.			
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind betroffen			(x)
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen			
Um potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sind Maßnahmen durchzuführen.			
<b>Maßnahmen:</b>			
<b>VM1</b> - Bauzeitenregelung			
<b>VM8</b> - ökologische Baubegleitung			
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG			
treffen zu			
treffen nicht zu			x

**Formblatt für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände**

<b>Artengruppe Vögel:</b>		<b>Raubwürger</b>		
<b>Schutzstatus</b>				
VS-RL	RL SN	2	RL D	1
EHZ unzureichend		lokale Population		Einzelvorkommen
<b>Bestand SN</b> 150 - 250 BP				
Sehr seltener Brutvogel der Heide- und Teichgebiete, Bergbaufolgelandschaft, Truppenübungsplätzen sowie Flußauen Sachsens.				
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: wahrscheinlicher Brutvogel - 1 Revier				
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG				
vorgesehen	x			
nicht erforderlich				
Prognose und Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. §44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG				
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen				x
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere				
Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sind alle baubedingten Maßnahmen gemäß den Regelungen zur Bauzeitenbeschränkung durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, sind geeignete Strukturen im Vorfeld durch die ökologische Bauüberwachung zu prüfen. Zusätzlich sind weitere Maßnahmen umzusetzen und zu überwachen.				
Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sind alle baubedingten Maßnahmen gemäß den Regelungen zur Bauzeitenbeschränkung und weiterer Maßnahmen durchzuführen.				
<b>Maßnahmen:</b>				
<b>VM1</b> - Bauzeitenregelung				
<b>VM2</b> - Vergrämungsmaßnahmen				
<b>VM4</b> - Gestaltung Offenland				
<b>VM7</b> - Erhalt und Gestaltung bestehender Gehölzstrukturen				
<b>VM8</b> - ökologische Baubegleitung				
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG				
Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				x
Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
Aufgrund der speziellen Lebensraumsprüche wird das Einzelvorkommen als lokale Population bewertet.				
Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sind alle baubedingten Maßnahmen gemäß den Regelungen zur Bauzeitenbeschränkung und weiterer Maßnahmen durchzuführen.				
<b>Maßnahmen:</b>				
<b>VM1</b> - Bauzeitenregelung				

<b>VM2</b> - Vergrämungsmaßnahmen	
<b>VM4</b> - Gestaltung Offenland	
<b>VM7</b> - Erhalt und Gestaltung bestehender Gehölzstrukturen	
<b>VM8</b> - ökologische Baubegleitung	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind betroffen	x
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen	
<p>Durch das Vorhaben werden geeignete Bruthabitate (Anlage von Nestern in Bäumen oder Büschen) in Anspruch genommen.</p> <p>Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sind alle baubedingten Maßnahmen gemäß den Regelungen zur Bauzeitenbeschränkung und weiterer Maßnahmen durchzuführen.</p> <p><b>Maßnahmen:</b></p> <p><b>VM1</b> - Bauzeitenregelung</p> <p><b>VM2</b> - Vergrämungsmaßnahmen</p> <p><b>VM4</b> - Gestaltung Offenland</p> <p><b>VM7</b> - Erhalt und Gestaltung bestehender Gehölzstrukturen</p> <p><b>VM8</b> - ökologische Baubegleitung</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
treffen zu	
treffen nicht zu	x

**Formblatt für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände**

<b>Artengruppe Vögel:</b>		<b>Rauchschwalbe</b>		
<b>Schutzstatus</b>				
VS-RL	RL SN	3	RL D	V
EHZ unzureichend		lokale Population		Gemeinde
<b>Bestand SN</b> 30.000 - 60.000 BP				
Häufiger Brutvogel ohne Verbreitungslücken in ganz Sachsen. Schwerpunkte in dörflich geprägten Landesteilen.				
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: wahrscheinlicher Brutvogel - 1 Revier				
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG				
vorgesehen	x			
nicht erforderlich				
Prognose und Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. §44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG				
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen				x
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere				
Durch das Vorhaben werden geeignete Bruthabitate (Anlage von Nestern in Gebäuden, Ställen) in Anspruch genommen.				
Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sind alle baubedingten Maßnahmen gemäß den Regelungen zur Bauzeitenbeschränkung und weiterer Maßnahmen durchzuführen.				
<b>Maßnahmen:</b>				
<b>VM1</b> - Bauzeitenregelung				
<b>VM2</b> - Vergrämungsmaßnahmen				
<b>VM3</b> - Schaffung von Ersatzquartieren				
<b>VM4</b> - Gestaltung Offenland				
<b>VM6</b> - Gestaltung von Gebäuden				
<b>VM8</b> - ökologische Baubegleitung				
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG				
Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				x
Aufgrund der Häufigkeit und der Verbreitung wird das Gemeindegebiet als lokale Population betrachtet.				
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG				
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind betroffen				x
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen				
Durch das Vorhaben werden geeignete Bruthabitate (Anlage von in bzw. an Gebäuden) in Anspruch genommen.				

Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sind alle baubedingten Maßnahmen gemäß den Regelungen zur Bauzeitenbeschränkung und weiterer Maßnahmen durchzuführen.

**Maßnahmen:**

**VM1** - Bauzeitenregelung

**VM2** - Vergrämungsmaßnahmen

**VM3** - Schaffung von Ersatzquartieren

**VM4** - Gestaltung Offenland

**VM6** - Gestaltung von Gebäuden

**VM8** - ökologische Baubegleitung

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu	
treffen nicht zu	x

**Formblatt für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände**

<b>Artengruppe Vögel:</b>		<b>Rohrweihe</b>			
<b>Schutzstatus</b>					
VS-RL	x	RL SN	-	RL D	-
EHZ	unzureichend		lokale Population		Einzelvorkommen
<b>Bestand SN</b> 600 - 800 BP					
Seltener Brutvogel mit Bstandskonzentration im Tiefland, insbesondere im Heide- und Teichgebiet. Ab ca. 300 m NN nur noch selten anzutreffen.					
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Nahrungsgast (Bärwalder See)					
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG					
vorgesehen					
nicht erforderlich		x			
Prognose und Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. §44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG					
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen					
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere					x
Kein Brutvogel innerhalb des Vorhabengebietes und somit auszuschließen.					
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG					
Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population					
Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population					x
Aufgrund der Häufigkeit und der Verbreitung wird das Einzelvorkommen als lokale Population betrachtet. Kein Brutvogel im Untersuchungsgebiet.					
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG					
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind betroffen					
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen					x
Kein Brutvogel innerhalb des Vorhabengebietes und somit auszuschließen.					
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>					
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG					
treffen zu					
treffen nicht zu		x			

**Formblatt für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände**

<b>Artengruppe Vögel:</b>		<b>Schwarzkehlchen</b>	
<b>Schutzstatus</b>			
VS-RL	RL SN	-	RL D -
EHZ	günstig	lokale Population	Gemeinde
<b>Bestand SN</b> 600 - 1.000 BP			
Seltener Brutvogel mit lückigem Verbreitungsmuster im Tiefland. Sachsen befindet sich an der Grenze des mitteleuropäischen Verbreitungsgebietes, sodass Schwankungen im Bestand und der Verbreitung keine Populationsrückschlüsse erlauben.			
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: mögliche Brutvogel - 1 BP (außerhalb Vorhabengebiet)			
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>			
vorgesehen			
nicht erforderlich	x		
<b>Prognose und Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. §44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG</b>			
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen			
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere			x
Kein Brutvogel innerhalb des Untersuchungsgebietes und somit auszuschließen.			
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b>			
Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			x
Als lokale Population wird in Sachsen die Gemeinde betrachtet.			
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>			
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind betroffen			
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen			x
Kein Brutvogel innerhalb des Untersuchungsgebietes und somit auszuschließen.			
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>			
<b>Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>			
treffen zu			
treffen nicht zu	x		

**Formblatt für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände**

<b>Artengruppe Vögel:</b>		<b>Schwarzspecht</b>			
<b>Schutzstatus</b>					
VS-RL	x	RL SN	-	RL D	-
EHZ	günstig		lokale Population		Gemeinde
<b>Bestand SN</b>	1.400 - 2.000 BP/Rev.				
Mittelhäufiger Brutvogel mit nahezu geschlossener Verbreitung. Waldreiche Gebiete am stärksten besiedelt.					
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: wahrscheinlicher Brutvogel - 1 BP (außerhalb)					
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG					
vorgesehen	x				
nicht erforderlich					
Prognose und Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. §44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG					
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen					
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere					x
Kein Brutvogel der unmittelbaren Gehölzstrukturen. Untersuchungsgebiet stellt einen Teil des Revieres dar.					
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG					
Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population					
Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population					x
Als lokale Population wird in Sachsen die Gemeinde betrachtet.					
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG					
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind betroffen					x
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen					
Durch die Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen kann eine Beeinträchtigung von Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.					
<b>Maßnahmen:</b>					
VM1 - Bauzeitenregelung					
VM2 - Vergrämuungsmaßnahmen					
VM7 - Erhalt und Gestaltung bestehender Gehölzstrukturen					
VM8 - ökologische Baubegleitung					
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>					
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG					
treffen zu					
treffen nicht zu					x



**Formblatt für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände**

<b>Artengruppe Vögel:</b>		<b>Star</b>		
<b>Schutzstatus</b>				
VS-RL	RL SN	-	RL D	3
EHZ	günstig	lokale Population	Gemeinde	
<b>Bestand SN</b>	100.000 - 200.000 BP			
Sehr häufiger Brutvogel mit geschlossener Verbreitung in allen Landesteilen. Vorkommen im Untersuchungsgebiet: möglicher Brutvogel ("A"-Nachweis)				
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>				
vorgesehen				
nicht erforderlich	x			
<b>Prognose und Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. §44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG</b>				
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen				
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere				x
Kein Brutvogel innerhalb des Vorhabengebietes und somit auszuschließen.				
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b>				
Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				x
Aufgrund der Häufigkeit und der Verbreitung wird das Gemeindegebiet als lokale Population betrachtet.				
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>				
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind betroffen				
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen				x
Kein Brutvogel innerhalb des Vorhabengebietes und somit auszuschließen.				
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>				
<b>Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>				
treffen zu				
treffen nicht zu	x			

**Formblatt für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände**

<b>Artengruppe Vögel:</b>		<b>Steinschmätzer</b>			
<b>Schutzstatus</b>					
VS-RL		RL SN	1	RL D	1
EHZ	schlecht		lokale Population		Einzelvorkommen
<b>Bestand SN</b>	400 - 600 BP				
<p>Sehr seltener Brutvogel mit Schwerpunkt im Verbreitungsmuster im Tief- und Hügelland. Die Art zeigt in Sachsen deutliche Bestandseinbrüche.</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet: wahrscheinlicher Brutvogel - 1 BP (außerhalb Vorhabengebiet)</p>					
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>					
vorgesehen					
nicht erforderlich			x		
<b>Prognose und Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. §44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG</b>					
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen					
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere					x
Brutvogel außerhalb des Untersuchungsgebietes und somit auszuschließen.					
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b>					
Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population					
Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population					x
Als lokale Population wird in Sachsen das Einzelvorkommen betrachtet.					
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>					
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind betroffen					
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen					x
Kein Brutvogel innerhalb des Untersuchungsgebietes und somit auszuschließen.					
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>					
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG					
treffen zu					
treffen nicht zu			x		

**Formblatt für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände**

<b>Artengruppe Vögel:</b>		<b>Turmfalke</b>	
<b>Schutzstatus</b>			
VS-RL	RL SN	-	RL D -
EHZ	günstig	lokale Population	Landkreis
<b>Bestand SN</b> 2.500 - 4.000 BP			
Mittelhäufiger Brutvogel mit flächigem Verbreitungsmuster. Schwerpunkte und höchste Siedlungsdichten werden in urbanen Ballungsräumen und Gebieten mit hoher Dichte an Ortschaften erreicht.			
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: wahrscheinlicher Brutvogel - 1 Revier (außerhalb)			
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG			
vorgesehen			
nicht erforderlich	x		
Prognose und Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. §44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG			
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen			
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere			x
Kein Brutvogel innerhalb des Untersuchungsgebietes und somit auszuschließen.			
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG			
Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			x
Als lokale Population wird in Sachsen der Landkreis betrachtet.			
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind betroffen			
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen			x
Kein Brutvogel innerhalb des Untersuchungsgebietes und somit auszuschließen.			
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG			
treffen zu			
treffen nicht zu	x		

**Formblatt für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände**

<b>Artengruppe Vögel:</b>		<b>Wiedehopf</b>		
<b>Schutzstatus</b>				
VS-RL	RL SN	2	RL D	3
EHZ	unzureichend	lokale Population	Einzelvorkommen	
<b>Bestand SN 70 - 100 BP</b>				
Extrem bis sehr seltener Brutvogel im Heideland östlich der Elbe, Truppenübungsplätzen und Bergbaufolgelandschaft. Die Art profitiert vom Artenhilfsprogramm (Nistkäsen). Vorkommen im Untersuchungsgebiet: wahrscheinlicher Brutvogel - 1 Revier (außerhalb Vorhabensgebiet)				
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>				
vorgesehen				
nicht erforderlich	x			
<b>Prognose und Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. §44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG</b>				
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen				
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere				x
Kein Brutvogel innerhalb des Vorhabengebietes und somit auszuschließen.				
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b>				
Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				x
Als lokale Population ist in Sachsen das Einzelvorkommen anzusehen. Die Art ist kein Brutvogel innerhalb des Vorhabensgebietes.				
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>				
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind betroffen				
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen				x
Kein Vorkommen innerhalb des Vorhabengebietes und somit auszuschließen.				
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>				
<b>Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>				
treffen zu				
treffen nicht zu		x		

**Formblatt für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände**

<b>Artengruppe Vögel:</b>		<b>Wiesenpieper</b>			
<b>Schutzstatus</b>					
VS-RL		RL SN	2	RL D	2
EHZ	schlecht		lokale Population		Einzelvorkommen
<b>Bestand SN</b>	1.200 - 2.400 BP				
Mittelhäufiger Brutvogel mit flächigem Verbreitungsmuster in Sachsen. Nur in höheren Lagen zeigt die Art ein geschlossenes Verbreitungsgebiet.					
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: möglicher Brutvogel ("A"-Nachweis)					
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>					
vorgesehen					
nicht erforderlich			x		
<b>Prognose und Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. §44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG</b>					
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen					
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere					x
Kein Brutvogel innerhalb des Untersuchungsgebietes und somit auszuschließen.					
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b>					
Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population					
Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population					x
Als lokale Population wird in Sachsen das Einzelvorkommen betrachtet.					
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>					
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind betroffen					
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen					x
Kein Brutvogel innerhalb des Untersuchungsgebietes und somit auszuschließen.					
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>					
<b>Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>					
treffen zu					
treffen nicht zu			x		

**Formblatt für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände**

<b>Artengruppe Reptilien: Zauneidechse/Reptilien</b>					
<b>Schutzstatus</b>					
FFH-RL	IV	RL SN	3	RL D	V
EHZ		unzureichend	lokale Population	Einzelvorkommen	
<b>Bestand SN</b> stabiler Bestand (88% aller TK25-Blätter besetzt) - Zauneidechse					
Weit verbreitete Eidechsenart in Sachsen (88% aller TK25-Blätter). Sie zeigt in Sachsen eine weite, aber lückige Verbreitung.					
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: überlebens- und reproduktionsfähige Population					
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG					
vorgesehen		x			
nicht erforderlich					
Prognose und Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. §44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG					
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen					x
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere					
Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sind alle baubedingten Maßnahmen außerhalb der Aktivitätszeitraumes durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, sind geeignete Strukturen im Vorfeld durch die ökologische Bauüberwachung zu prüfen und ggf. Maßnahmen zu ergreifen.					
<b>Maßnahmen:</b>					
<b>VM1</b> -Bauzeitenregelung					
<b>VM2</b> - Reptilienschutzzaun					
<b>VM4</b> - Gestaltung Offenland					
<b>VM4</b> - Schaffung von Stubbenhaufen					
<b>VM8</b> - ökologische Baubegleitung zur Kontrolle der umzusetzenden Maßnahmen					
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG					
Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population					
Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population					x
Keine Nachweise innerhalb des Vorhabengebietes. Somit sind Beeinträchtigungen auszuschließen. Als lokale Populationen werden Einzelvorkommen betrachtet.					
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG					
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind betroffen					x
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen					
Die überplanten, bestehenden Bahnstrukturen stellen einen optimalen Lebensraum der Zauneidechse dar. Daneben finden sich grabbare Strukturen für die Eiablage in unmittelbarer Umgebung. Somit könnten potenzielle Ruhestätten beeinträchtigt sein.					

**Maßnahmen:**

**VM1** -Bauzeitenregelung

**VM2** - Reptilienschutzzaun

**VM4** - Gestaltung Offenland

**VM4** - Schaffung von Stubbenhaufen

**VM8** - ökologische Baubegleitung zur Kontrolle der umzusetzenden Maßnahmen

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu	
treffen nicht zu	x

**Formblatt für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände**

<b>Artengruppe Amphibien: Tagfalter</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
FHH-RL	- RL SN - RL D -
<b>Bestand SN</b>	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: überlebens- und reproduktionsfähige Population	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
vorgesehen	x
nicht erforderlich	
Prognose und Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. §44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG	
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen	x
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere	
Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sind alle baubedingten Maßnahmen gemäß den Regelungen zur Bauzeitenbeschränkung und weiterer Maßnahmen durchzuführen. <b>Maßnahmen:</b> <b>VM1</b> - Bauzeitenregelung <b>VM3</b> - Schaffung von Ersatzquartieren <b>VM4</b> - Gestaltung Offenland <b>VM6</b> - Gestaltung von Gebäuden <b>VM7</b> - Erhalt und Gestaltung bestehender Gehölzstrukturen <b>VM8</b> - ökologische Baubegleitung	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	x
Aufgrund der Häufigkeit und Verbreitung ist nicht von einer Beeinträchtigung der lokalen Population auszugehen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind betroffen	x
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen	
Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sind alle baubedingten Maßnahmen gemäß den Regelungen zur Bauzeitenbeschränkung und weiterer Maßnahmen durchzuführen. <b>Maßnahmen:</b> <b>VM1</b> - Bauzeitenregelung <b>VM3</b> - Schaffung von Ersatzquartieren <b>VM4</b> - Gestaltung Offenland <b>VM6</b> - Gestaltung von Gebäuden	



**VM7** - Erhalt und Gestaltung bestehender Gehölzstrukturen

**VM8** - ökologische Baubegleitung

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu	
treffen nicht zu	x

**Formblatt für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände**

<b>Artengruppe Vögel:</b>		<b>Strukturanalyse Fledermäuse</b>			
<b>Schutzstatus</b>					
FFH-RL	IV	RL SN	-	RL D	-
<b>Bestand SN</b>					
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Jagdhabitats vorhanden					
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG					
vorgesehen		x			
nicht erforderlich					
Prognose und Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. §44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG					
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen					x
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere					
Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sind alle baubedingten Maßnahmen gemäß den Regelungen zur Bauzeitenbeschränkung durchzuführen.					
<b>Maßnahmen:</b>					
VM1 - Bauzeitenregelung					
VM2 - Schaffung von Ersatzquartieren					
VM4 - Gestaltung von Offenland					
VM6 - Gestaltung von Gebäuden					
VM7 - Erhalt und Umwandlung bestehender Gehölzstrukturen					
VM8 - ökologische Baubegleitung zur Kontrolle der umzusetzenden Maßnahmen					
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG					
Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population					
Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population					x
Hinsichtlich der speziellen Lebensraumansprüche der Art werden die Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes als lokale Population bewertet. Potenzielle Reproduktionsstätten konnten nicht nachgewiesen werden.					
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG					
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind betroffen					x
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen					
Durch die Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.					
<b>Maßnahmen:</b>					
VM1 - Bauzeitenregelung					
VM2 - Schaffung von Ersatzquartieren					
VM4 - Gestaltung von Offenland					
VM6 - Gestaltung von Gebäuden					

**VM7** - Erhalt und Umwandlung bestehender Gehölzstrukturen

**VM8** - ökologische Baubegleitung zur Kontrolle der umzusetzenden Maßnahmen

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu	
treffen nicht zu	x

<b>Maßnahmenblatt</b>		<b>Maßnahmennummer: VM<sub>1</sub></b>	
<b>Bezeichnung des Vorhabens:</b> Bebauungsplan "Ferienressort Oberlausitz"		Vermeidungsmaßnahme	
<b>Lage der Maßnahme:</b> Gemarkung Boxberg Flur 6			
Konflikt / Beschreibung der Maßnahme: Schutzgut Fauna			
<b>Konfliktbeschreibung:</b> baubedingte Beeinträchtigungen der Fauna		<b>Eingriffsumfang:</b> gesamter Geltungsbereich (83.113 m <sup>2</sup> )	
Maßnahme: Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna			
<b>Ausgangszustand:</b> Vorkommen verschiedener Vogelarten (insbesondere Offenlandarten), Reptilien, Tagfalterarten und Säugetieren		<b>Ziel:</b> Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen der Fauna	
<b>Maßnahmenbeschreibung</b> Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fauna sind alle Arbeiten der Baufeldfreimachung, Eingriffe in den Oberboden sowie Bautätigkeiten im Zeitraum vom 01.10. des jeweiligen Jahres bis zum 28.2. des Folgejahres zulässig. Abweichungen vom Zeitraum sind nur zulässig, wenn vor Beginn und in die Brutzeit hineinreichende Vergrämnungsmaßnahmen (vgl. VM2) fortlaufend durchgeführt werden. Bei Unterbrechungen von vergrämnenden Bautätigkeiten > 14 Tagen ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz zu informieren und ggf. weitere Maßnahmen abzustimmen. Bezüglich der Fällung bzw. Entfernung von Gehölzen wird empfohlen, diese zwischen dem 01.10. und 15.10. durchzuführen, da in diesem Zeitraum keine unselbständigen Jungvögel oder überwinternde Fledermäuse zu erwarten sind.			
<b>Zeitpunkt der Maßnahme</b> vor und während der Bauzeit		<b>Eingriffs- / Kompensationsbilanz</b> Beeinträchtigung vermieden	
<b>Maßnahmenumfang</b> 83.113 m <sup>2</sup>			

<b>Maßnahmenblatt</b>		<b>Maßnahmennummer: VM<sub>2</sub></b>	
<b>Bezeichnung des Vorhabens:</b> Bebauungsplan "Ferienressort Oberlausitz"		Vermeidungsmaßnahme	
<b>Lage der Maßnahme:</b> Gemarkung Boxberg Flur 6			
Konflikt / Beschreibung der Maßnahme: Schutzgut Fauna			
<b>Konfliktbeschreibung:</b> baubedingte Beeinträchtigungen der Fauna		<b>Eingriffsumfang:</b> gesamter Geltungsbereich (83.113 m <sup>2</sup> )	
Maßnahme: weiterführende Bauzeitenregelung bzw. Vergrämung zum Schutz der Fauna			
<b>Ausgangszustand:</b> Vorkommen verschiedener Vogelarten (insbesondere Offenlandarten), Reptilien, Tagfalterarten und Säugetieren		<b>Ziel:</b> Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen der Fauna	
<b>Maßnahmenbeschreibung</b> Bei Baumaßnahmen, welche in die Brutzeit bzw. Aktivitätszeit reichen, sind weitere Maßnahmen zu ergreifen. Diese sind vor dem 01.03. eines jeweiligen Jahres zu beginnen und ohne Unterbrechung weiterzuführen. Das Baufeld ist zur Verhinderung der Ansiedlung von Bodenbrütern vor Beginn der Brutzeit mit Flutterband zu umgeben. Weiterhin sind in einem Rasterabstand von 50 Metern Pflöcke mit Flutterband innerhalb des Baufeldes aufzustellen. Die Mindesthöhe beträgt dabei 1,5 Meter. Das Flutterband hat die Mindestlänge von einem Meter nicht zu unterschreiten. Bei ständigen Arbeiten in einem bestimmten Bereich des Vorhabens kann auf die Aufstellung verzichtet werden (vergrämende Bautätigkeit). Weiterhin ist die Einwanderung von potenziell vorkommenden Reptilien in das Baufeld zu verhindern. Dazu ist das gesamte Vorhabengebiet vor der Aktivitätsphase von Reptilien mit einem Reptilienschutzzaun zu versehen. Dieser ist während der gesamten Bauzeit auf seine Funktionstüchtigkeit zu prüfen und nach der Fertigstellung zu entfernen.			
<b>Zeitpunkt der Maßnahme</b> vor und während der Bauzeit		<b>Eingriffs- / Kompensationsbilanz</b> Beeinträchtigung vermieden	
<b>Maßnahmenumfang</b> 83.113 m <sup>2</sup>			

<b>Maßnahmenblatt</b>		<b>Maßnahmennummer: VM<sub>3</sub></b>	
<b>Bezeichnung des Vorhabens:</b> Bebauungsplan "Ferienressort Oberlausitz"		Ersatzmaßnahme	
<b>Lage der Maßnahme:</b> Gemarkung Boxberg Flur 6			
Konflikt / Beschreibung der Maßnahme: Schutzgut Fauna			
<b>Konfliktbeschreibung:</b> baubedingte Beeinträchtigungen der Avifauna und Fledermäusen		<b>Eingriffsumfang:</b> bestehende Gebäude (ca. 200 m <sup>2</sup> )	
Maßnahme: Schaffung von Ersatzquartieren			
<b>Ausgangszustand:</b> Vorkommen verschiedener Vogelarten (insbesondere Gebäudebrüter) und Säugetieren		<b>Ziel:</b> Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen der Fauna	
<b>Maßnahmenbeschreibung</b> Durch den geplanten Abriss bestehender Gebäude (Ruinen) innerhalb des Vorhabengebietes können Beeinträchtigungen von Reproduktionsstätten oder Tagesverstecken nicht ausgeschlossen werden. Im Falle des Abrisses ist das Gebäude auf Reproduktionsstätten im Vorfeld des Abrisses zu prüfen. Abrissarbeiten sind ausschließlich außerhalb der Reproduktionszeit möglich. Vorgefundene Reproduktionsstätten sind in einem Verhältnis von 1:3 im direkten Umfeld des Vorhabens zu ersetzen (Nisthilfen für Schwalben). Sollte ein Anbringen von Kunstnestern an bestehenden Gebäuden nicht möglich sein, ist ein Ersatzbauwerk ("Schwalbencarport") im Vorfeld des Baubeginns zu errichten. Bei nachgewiesenen Tagesverstecken von Fledermäusen sind ebenfalls Ersatzquartiere im Verhältnis 1:3 in Form von Kästen in der unmittelbaren Umgebung vor beginnenden Abrissarbeiten anzubringen. Es sind mindestens 6 Kästen anzubringen. Standortwahl und Kastenform sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz zu treffen. Bei der Errichtung und Gestaltung neuer Gebäude (insbesondere Stallanlagen) ist auf eine "schwalbenfreundliche bzw. fledermausfreundliche" Bauweise zu achten. Es empfiehlt sich die Anlage von Rohbodenstellen, offener Bauweise und dem Zulassen von Brutplätzen.			
<b>Zeitpunkt der Maßnahme</b> vor der Bauzeit		<b>Eingriffs- / Kompensationsbilanz</b> Beeinträchtigung vermieden	
<b>Maßnahmenumfang</b>			

<b>Maßnahmenblatt</b>		<b>Maßnahmennummer: VM<sub>4</sub></b>	
<b>Bezeichnung des Vorhabens:</b> Bebauungsplan "Ferienressort Oberlausitz"		Ersatzmaßnahme	
<b>Lage der Maßnahme:</b> Gemarkung Boxberg Flur 6 Flurstücke 108 (tlw.), 111 (tlw.), 112 (tlw.), 113 (tlw.), 114			
Konflikt / Beschreibung der Maßnahme: Schutzgut Fauna			
<b>Konfliktbeschreibung:</b> baubedingte Beeinträchtigungen der Fauna		<b>Eingriffsumfang:</b> ca. 54.000 m <sup>2</sup>	
Maßnahme: Gestaltung von Offenland			
<b>Ausgangszustand:</b> Vorkommen verschiedener Vogelarten (insbesondere Offenlandarten), Reptilien, Tagfalterarten und Säugetieren		<b>Ziel:</b> Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen der Fauna	
<b>Maßnahmenbeschreibung</b> Durch den Eingriff gehen insbesondere vegetationsarme Offenlandbereiche verloren. Um geeignete Ersatzhabitats zu schaffen ist eine mind. 5 Hektar große Ersatzfläche zu schaffen. Diese ist als vegetationsarme Offenlandfläche (z.B. Magerrasen) durch Aushagerung mittels Mahdregime oder Ansaat herzustellen. Dabei ist Regiosaatgut des Ursprungsgebietes 4 (Typ Magerrasen) zu verwenden. Die Mahd hat dabei max 2-mal jährlich außerhalb der Brutzeit zu erfolgen. Das Mahdgut ist mind. einen Tag auf der Fläche zu belassen und anschließend zu entfernen. Auf max. 30 % sind Einzelgehölze (heimische Baum- und Straucharten) zu pflanzen. Das Merkblatt der unteren Naturschutzbehörde "gebietsheimische Baum- und Straucharten" ist zu beachten. Diese Einzelgehölze sind nicht gleichmäßig auf den Flächen zu verteilen, sondern gruppenartig (zwischen 50 und 200 m <sup>2</sup> ) anzuordnen. Die südöstliche Freifläche (Flstk. 113) ist nicht zu bepflanzen (Habitat der Feldlerche). Nach dem Erreichen des Zielbiotops ist die Fläche zu pflegen und zu erhalten. Dabei ist eine streifenmäßige, mosaikartige, maximal 2-mal jährliche Mahd außerhalb der Brutzeit zulässig. Das Mahdgut ist mind. ein Tag auf der Fläche zu belassen und anschließend zu entfernen. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden, muss diese Fläche vor Baubeginn in vollem Umfang hergestellt sein und seine Funktion als Ersatzhabitat erfüllen.			
<b>Zeitpunkt der Maßnahme</b> vor der Bauzeit		<b>Eingriffs- / Kompensationsbilanz</b> Beeinträchtigung vermieden	
<b>Maßnahmenumfang</b> 54.000 m <sup>2</sup>			

<b>Maßnahmenblatt</b>		<b>Maßnahmennummer: VM<sub>5</sub></b>	
<b>Bezeichnung des Vorhabens:</b> Bebauungsplan "Ferienressort Oberlausitz"		Ersatzmaßnahme	
<b>Lage der Maßnahme:</b> Gemarkung Boxberg Flur 6 Flurstücke 108 (tlw.), 111 (tlw.), 112 (tlw.), 113 (tlw.), 114			
Konflikt / Beschreibung der Maßnahme: Schutzgut Fauna			
<b>Konfliktbeschreibung:</b> baubedingte Beeinträchtigungen der Fauna		<b>Eingriffsumfang:</b> ca. 54.000 m <sup>2</sup>	
Maßnahme: Anlage von Lesestein- und/oder Stubbenhäufen			
<b>Ausgangszustand:</b> Vorkommen verschiedener Vogelarten (insbesondere Offenlandarten) und Reptilienarten		<b>Ziel:</b> Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen der Reptilienfauna	
<b>Maßnahmenbeschreibung</b> Innerhalb der genannten Flächen, insbesondere in den Randbereichen sind Lesestein- und/oder Stubbenhäufen anzulegen. Diese dürfen die Grundfläche von 10 m <sup>2</sup> nicht unterschreiten. Es sind mind 5 Häufen anzulegen. Bei der Anlage ist darauf zu achten, dass diese keiner dauerhaften Beschattung ausgesetzt sind. Im Falle der Anlage von Stubbenhäufen sind solche heimischer Gehölze zu verwenden (keine Robinie). Die Gestaltung und Standorte sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.			
<b>Zeitpunkt der Maßnahme</b> vor der Bauzeit		<b>Eingriffs- / Kompensationsbilanz</b> Beeinträchtigung vermieden	
<b>Maßnahmenumfang</b> 54.000 m <sup>2</sup>			



<b>Maßnahmenblatt</b>		<b>Maßnahmennummer: VM<sub>6</sub></b>	
<b>Bezeichnung des Vorhabens:</b> Bebauungsplan "Ferienressort Oberlausitz"		Minderungsmaßnahme	
<b>Lage der Maßnahme:</b> Gemarkung Boxberg Flur 6 Flurstücke			
Konflikt / Beschreibung der Maßnahme: Schutzgut Fauna			
<b>Konfliktbeschreibung:</b> anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fauna		<b>Eingriffsumfang:</b> gesamter Geltungsbereich (83.113 m <sup>2</sup> )	
Maßnahme: Gestaltung von Gebäuden			
<b>Ausgangszustand:</b> Vorkommen verschiedener Vogelarten (insbesondere Offenlandarten), Reptilien, Tagfalterarten und Säugetieren		<b>Ziel:</b> Verminderung anlagen- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen der Fauna	
<b>Maßnahmenbeschreibung</b> Um der Beeinträchtigung anlagen- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen entgegenzuwirken, ist bei der Bauweise auf eine "vogelfreundliche" Bauweise zu achten. Diese beinhaltet insbesondere den sparsamen Einbau von Glasflächen (kein Einbau großflächiger Glasflächen) und der Verwendung eines "fledermaus- bzw. insektenfreundlichen" Lichtregimes. Konkrete Hinweise sind der Fachliteratur zu entnehmen (bspw. Vogelwarte Sempach, "Vogelfreundliches Bauen mit Licht und Glas")			
<b>Zeitpunkt der Maßnahme</b> während und nach der Bauzeit		<b>Eingriffs- / Kompensationsbilanz</b> Beeinträchtigung vermieden	
<b>Maßnahmenumfang</b> 83.113 m <sup>2</sup>			

<b>Maßnahmenblatt</b>		<b>Maßnahmennummer: VM<sub>7</sub></b>	
<b>Bezeichnung des Vorhabens:</b> Bebauungsplan "Ferienressort Oberlausitz"		Vermeidungsmaßnahme	
<b>Lage der Maßnahme:</b> Gemarkung Boxberg Flur 6 Flurstücke			
Konflikt / Beschreibung der Maßnahme: Schutzgut Fauna			
<b>Konfliktbeschreibung:</b> bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen der Fauna		<b>Eingriffsumfang:</b> nördlicher Geltungsbereich	
Maßnahme: Gestaltung von Gebäuden			
<b>Ausgangszustand:</b> Vorkommen verschiedener Vogelarten (insbesondere Offenlandarten), Reptilien und Säugetieren		<b>Ziel:</b> Verminderung anlagen- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen der Fauna	
<b>Maßnahmenbeschreibung</b> Um der Beeinträchtigung bau- und anlagenbedingter Beeinträchtigungen entgegenzuwirken, sind die Waldrandstrukturen in eine gestufte Form zu überführen. Dabei sind als Strauchschicht gebietsheimische Arten zu verwenden (vgl. Merkblatt der unteren Naturschutzbehörde). Dieser gestufte Übergang ist in einer Breite von mind. 10 - 15 Meter inkl. Saum anzulegen.			
<b>Zeitpunkt der Maßnahme</b> während und nach der Bauzeit		<b>Eingriffs- / Kompensationsbilanz</b> Beeinträchtigung vermieden	
<b>Maßnahmenumfang</b> nördlicher Geltungsbereich			

<b>Maßnahmenblatt</b>		<b>Maßnahmennummer: VM<sub>8</sub></b>	
<b>Bezeichnung des Vorhabens:</b> Bebauungsplan "Ferienressort Oberlausitz"		Vermeidungsmaßnahme	
<b>Lage der Maßnahme:</b> Gemarkung Boxberg Flur 6			
Konflikt / Beschreibung der Maßnahme: Schutzgut Fauna			
<b>Konfliktbeschreibung:</b> baubedingte Beeinträchtigungen der Fauna		<b>Eingriffsumfang:</b> gesamter Geltungsbereich (83.113 m <sup>2</sup> )	
Maßnahme: Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna			
<b>Ausgangszustand:</b> Vorkommen verschiedener Vogelarten (insbesondere Offenlandarten), Reptilien, Tagfalterarten und Säugetieren		<b>Ziel:</b> Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen der Fauna	
<b>Maßnahmenbeschreibung</b> Alle durchzuführenden Arbeiten sind in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Die Maßnahme dient der frühzeitigen Erkennung eventuell auftretender Beeinträchtigungen. Alle ggf. nötigen weiteren Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Alle durchgeführten Arbeiten sind zu protokollieren, der unteren Naturschutzbehörde zeitnah und unaufgefordert mitzuteilen.			
<b>Zeitpunkt der Maßnahme</b> während der Bauzeit		<b>Eingriffs- / Kompensationsbilanz</b> Beeinträchtigung vermieden	
<b>Maßnahmenumfang</b> 83.113 m <sup>2</sup>			